

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Taranenko gegen Russland.....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Perinçek gegen die Schweiz und Pentikäinen gegen Finnland.....	3
Ministerkomitee: Empfehlung zum Schutz von Informanten.....	4
Ministerkomitee: Erklärung zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren.....	5

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Eine überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.....	6
---	---

LÄNDER

BE-Belgien

Neue strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz vor sexueller Kontaktabbahnung und Anlockversuchen im Internet.....	8
--	---

DE-Deutschland

BGH: Abwägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eines minderjährigen Kindes mit der Meinungs- und Medienfreiheit.....	8
BGH: Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist nicht vererblich.....	10
Landesverfassungsgerichte beurteilen Rundfunkbeitrag als verfassungsgemäß.....	10
OLG Karlsruhe zur Verletzung des Rechts am eigenen Bild.....	11
OLG Koblenz bejaht Anspruch auf Löschung intimer Aufnahmen nach Ende einer Beziehung.....	12
OVG Rheinland-Pfalz beanstandet Werbetrenner von SAT.1.....	13
vzbv beanstandet rechtswidrige AGB von Streaming-Diensten.....	13
ZAK stellt Verstoß gegen Grundsätze der Berichterstattung fest.....	13
Wahlprüfungsausschuss lehnt Einspruch gegen Bundestagswahl wegen Wahlprognose in „Lindenstraße“ ab.....	14
Neues Widerrufsrecht beim Softwareverkauf zum Download.....	14

FR-Frankreich

Klage wegen unlauteren Wettbewerbs von Canal Plus gegen beIN Sports abgewiesen.....	15
Recht auf Kurzberichterstattung über die Fußball-WM: Vereinbarung in letzter Sekunde zwischen TF1 und beIN Sports.....	16

Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf: öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der bestehenden Vorschriften.....	16
Öffentliche Konsultation über die Finanzierung der audiovisuellen Produktion durch die Fernsehveranstalter.....	17
Ombudsmann für das Kino seit einem Jahr tätig.....	18

GB-Vereinigtes Königreich

Oberster Gerichtshof zu Umständen, unter denen Beleidigungen keine Ehrverletzung darstellen.....	19
Bußgeld der Ofcom für Sportsender in Höhe von GBP 120.000.....	20
Regulierungsbehörde erlässt neue Leitlinien über Werbehinweise in Sendungen und Produktplatzierung.....	20

GR-Griechenland

Juristische Prüfung der Einstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgeschlossen.....	21
---	----

IE-Irland

Entwurf für Vorschriften zur Barrierefreiheit im Fernsehen veröffentlicht.....	21
Überprüfung der ausgewählten frei empfangbaren Sportereignisse.....	22

LU-Luxemburg

ALIA lehnt Pläne für neuen Hörfunksender ab.....	23
--	----

LV-Lettland

Änderungen zum Gesetz über elektronische Medien verabschiedet.....	24
--	----

RO-Rumänien

Novellierung des Audiovisuellen Gesetzes.....	25
Erneute Änderung des Gesetzes über öffentliche audiovisuelle Dienste.....	25
Gesetzesvorlagen zur Barrierefreiheit für Hör- und Sprachgeschädigte.....	26
Änderung der Kinematographie-Notverordnung abgewiesen.....	26

TR-Türkei

Verfassungsgericht erklärt YouTube-Verbot für verfassungswidrig.....	27
--	----

US-Vereinigte Staaten

Geplante Reform der Netzneutralität durch die Federal Communications Commission.....	27
AT&T fusioniert mit DirecTV.....	28

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul Green • Elena Mihaylova • Martine Müller-Lombard • Katherine Parsons • Marco Polo Sarà • Stefan Pooth • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Oliver O'Callaghan, City University London, UK • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Daniel Bittmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Taranenko gegen Russland

Das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in der Rechtssache Taranenko gegen Russland verdeutlicht, wie weit Artikel 10 EMRK in Verbindung mit Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) auch Gemeinschaftsaktionen, Kundgebungen und die Verteilung von Flugblättern als eine Form der geschützten Rede unter Schutz stellt. Die Rechtssache betrifft die Inhaftierung und Verurteilung von Frau Jewgenija Taranenko, die sich 2004 an einer Protestaktion gegen die Politik von Präsident Putin beteiligt hatte. Die Protestierenden hatten den Empfangsbereich des Gebäudes der Präsidialverwaltung in Moskau besetzt und sich selbst in ein Büro eingeschlossen. Sie hatten Plakate geschwenkt, auf denen „Putin, tritt zurück!“ („437403402470475, уйди!“) stand, und Flugblätter mit einem abgedruckten Schreiben an den russischen Präsidenten verteilt. Darin waren zehn Fälle aufgelistet, in denen Putin gegen die russische Verfassung verstoßen habe. Frau Taranenko beschwerte sich in Straßburg über ihre Behandlung, Inhaftierung und Strafverfolgung durch die russischen Behörden, die sie wegen der Teilnahme an dieser Protestaktion verurteilt hatten, und berief sich auf ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und auf friedliche Zusammenkunft, das dadurch verletzt worden sei.

Der Gerichtshof bekräftigte: „04046das Recht auf Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht in einer demokratischen Gesellschaft und gehört ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung zu den Grundfesten einer solchen. Daher sollte es nicht zu restriktiv ausgelegt werden.“ Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit führten, sofern sie „nicht in Fällen von Aufstachelung zur Gewalt oder Ablehnung demokratischer Prinzipien“ angewandt würden, „zur Beschädigung, häufig sogar zur Gefährdung der Demokratie.“ Die Fragen der Meinungsfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung seien im vorliegenden Fall eng miteinander verknüpft: „Der von Artikel 10 der Konvention sicher gestellte Schutz der persönlichen Meinungsäußerung gehört zu den Zielen der in Artikel 11 der Konvention verankerten Freiheit der friedlichen Versammlung“. Zwar sei der Protest mit einer gewissen Störung der öffentlichen Ordnung verbunden gewesen, aber weitgehend gewaltfrei verlaufen und habe keine Körperverletzungen verursacht.

Die Teilnehmer der Protestaktion hatten das Gebäude der Präsidialverwaltung aufgesucht, um Beamte

zu treffen, eine Petition mit Kritik an der Politik des Präsidenten zu überreichen, Flugblätter zu verteilen und mit Journalisten zu sprechen. Die Protestierenden in Moskau hatten bezweckt, die Aufmerksamkeit der Medien zu gewinnen, was ihnen auch gelang. Die nachfolgende Störung war nicht vorsätzlich geplant, sondern eine Reaktion auf die Versuche der Sicherheitskräfte, sie am Betreten des Gebäudes zu hindern. Vor diesem Hintergrund hatte der Gerichtshof die von den nationalen Behörden für ein gewaltloses Verhalten verhängte Freiheitsstrafe besonders gründlich zu prüfen. Der Gerichtshof merkte insbesondere an, Frau Taranenko hätte für ihr Vorgehen zwar möglicherweise ordnungsrechtlich belangt werden können, doch seien ihre fast einjährige Untersuchungshaft und die auf Bewährung ausgesetzte dreijährige Freiheitsstrafe dazu angetan gewesen, Aktivisten abzuschrecken. Der Gerichtshof sah in der Untersuchungshaft und der Gefängnisstrafe eine „ungewöhnlich harte Strafe“, die einschüchternd auf Frau Taranenko und andere Teilnehmer an Protestaktionen wirke. Er bezeichnete die „außergewöhnliche Schwere der Strafen“ als unverhältnismäßig und schloss, ein solcher Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft wäre im Hinblick auf Artikel 10 nicht notwendig gewesen. Daher liege nach Auslegung von Artikel 11 ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), case of Taranenko v. Russia, Appl. No. 19554/05 of 15 May 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Taranenko gegen Russland, Beschwerde Nr. 19554/05 vom 15. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17082>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Perinçek gegen die Schweiz und Pentikäinen gegen Finnland

Zwei Rechtssachen, über die IRIS unlängst berichtete, Perinçek gegen die Schweiz (siehe IRIS 2014-2/1) und Pentikäinen gegen Finnland (siehe IRIS 2014-4/2), sind am 2. Juni 2014 an die Große Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs verwiesen worden. Als Folge werden weder das Urteil vom 17. Dezember in der Rechtssache Perinçek gegen die Schweiz noch das Urteil vom 4. Februar 2014 im Fall Pentikäinen gegen Finnland rechtskräftig. In Anwendung von Artikel 43 EMRK vertrat der Ausschuss der Großen Kammer die Auffassung, beide Rechtssachen werfen schwerwiegende Fragen der Auslegung bzw. Anwendung der Konventionen bzw. schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung auf, in denen nun die aus 17 Richtern bestehende Große Kammer abschließend entscheidend soll - das Urteil ergeht voraussichtlich im Jahr 2015.

In der Rechtssache Perinçek gegen die Schweiz hatte die Zweite Sektion des Gerichtshofes mit fünf zu zwei Stimmen entschieden, dass die Schweiz, als sie den Vorsitzenden der Türkischen Arbeiterpartei, Doğu Perinçek, wegen öffentlicher Leugnung des Völkermords am armenischen Volk verurteilte, das Recht auf Meinungsfreiheit verletzt habe. Die Schweizer Gerichte hatten Perinçek der Rassendiskriminierung im Sinne von Artikel 261bis des Schweizer Strafgesetzbuchs für schuldig befunden. Nach Auffassung der Schweizer Gerichte stellt der Völkermord an den Armeniern ebenso wie der Völkermord an den Juden eine vom Schweizer Parlament anerkannte historische Tatsache dar. Perinçeks Motive für die Leugnung dieser historischen Tatsache wiesen eine rassistische Tendenz auf und trügen nicht zur historischen Debatte bei. Hingegen machte die Zweite Sektion des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs einen deutlichen Unterschied zwischen den Diskussionen über die rechtliche Einstufung der in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts gegen das armenische Volk begangenen Gräueltaten und der Debatte über die Leugnung der vom Naziregime vor und während des Zweiten Weltkriegs begangenen Holocaust-Verbrechen. Nach Auffassung des Gerichtshofs hatte die Schweiz nicht dargelegt, warum in diesem Land ein gesellschaftliches Bedürfnis bestehe, eine Person wegen Rassendiskriminierung zu belangen, wenn sie die rechtliche Einstufung von Maßnahmen der Jahre ab 1915 auf dem Gebiet des früheren Osmanischen Reiches als „Genozid“ in Frage stelle. Die Schweiz beantragte die Verweisung an die Große Kammer, um Vorgehensweise und Argumentation der Mehrheit der Richter der Zweiten Sektion, die auf einen Verstoß gegen Artikel 10 geschlossen hatte, einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

In Pentikäinen gegen Finnland hatte die Vierte Sektion des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs entschieden, die Verurteilung eines finnischen Pressefotografen wegen Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen während der Berichterstattung über eine Demonstration habe nicht gegen sein in Artikel 10 EMRK verankertes Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen. Pentikäinen sei nicht daran gehindert worden, die Demonstration zu fotografieren, und es seien weder Ausrüstung noch Aufnahmen beschlagnahmt worden. Seine Festnahme sei die Folge seiner Entscheidung gewesen, die polizeilichen Anordnungen zum Verlassen des Bereichs nicht zu befolgen, obwohl es einen separaten sicheren Bereich gegeben habe, der für die Presse reserviert war. Der Beschwerdeführer habe als Journalist kein größeres Recht als andere Menschen gehabt, an dem Ort zu bleiben. Die Verurteilung als Straftat gelte nicht unmittelbar seiner journalistischen Tätigkeit als solcher, sondern seiner Nichtbefolgung der polizeilichen Anweisung am Ende der Demonstration, als diese nach Meinung der Polizei in Krawall ausgeartet war. Der Menschenrechtsgerichtshof entschied mit fünf zu zwei Stimmen, die finnischen Gerichte hätten angemessen zwischen den widerstreitenden Interessen abgewogen. Pentikäinen beantragte eine Verweisung an die Große Kammer.

Seine Beschwerde wurde vom Finnischen Journalistenverband, der Internationalen Journalisten-Föderation und der Europäischen Journalisten-Föderation unterstützt, die in der Entscheidung des Gerichtshof eine Gefährdung der Pressefreiheit und der Rechte der Journalisten sehen, über gesellschaftlich wichtige Ereignisse zu berichten.

- Entscheidung des Ausschusses vom 2. Juni 2014, die Sache Perinçek gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 27510/08 vom 17. Dezember 2013, an die Große Kammer zu verweisen **NN**
- Entscheidung des Ausschusses vom 2. Juni 2014, die Sache Pentikäinen gegen Finnland, Beschwerde Nr. 11882/10 vom 4. Februar 2014, an die Große Kammer zu verweisen **NN**

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Empfehlung zum Schutz von Informanten

Am 30. April 2014 hat das Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung CM/Rec(2014)7 an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Informanten (Whistleblower) herausgegeben. Zuvor hatten sich schon andere Organe des Europarats mit dem Thema befasst, unter anderem in der Entschließung 1729(2010) und der Empfehlung 1916(2010) der Parlamentarischen Versammlung, beide mit dem Titel „Schutz von Informanten“ (IRIS 2010-5:Extra), und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (z. B. Heinisch gegen Deutschland, Nr. 28274/08, EGMR 2011).

Ausgangspunkt der Empfehlung ist, dass Informanten „zur Stärkung von Transparenz und demokratischer Kontrolle beitragen können“ (Präambel). Die zentrale Empfehlung lautet, dass die Mitgliedstaaten „einen normativen, institutionellen und gerichtlichen Rahmen“ (nachfolgend ‚nationaler Rahmen‘) zum Schutz von Informanten“ haben sollen. Informant im Sinne dieser Empfehlung ist „jede Person, die im Rahmen einer Arbeitsbeziehung im öffentlichen oder privaten Sektor Informationen über (Handlungen oder Versäumnisse, die) eine Bedrohung oder Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses (darstellen) meldet oder offenlegt“ (Anhang, Abs. (a)).

Der Anhang der Empfehlung umfasst „eine Reihe von Prinzipien als Hilfe für die Mitgliedstaaten bei der Überprüfung ihrer nationalen Gesetze oder bei der Einführung von Gesetzen und Regelungen oder bei Änderungen, die im Kontext ihrer Rechtssysteme notwendig und angemessen sind.“ Die Prinzipien werden folgendermaßen gegliedert: sachlicher Anwendungsbereich; persönlicher Geltungsbereich; normativer Rahmen; Kanäle für Meldungen und Offenlegungen; Vertraulichkeit; Reaktionen auf Meldungen und

Offenlegungen; Schutz vor Vergeltung; Beratung, Bewusstsein und Beurteilung.

Im sachlichen Anwendungsbereich sollte der nationale Rahmen zur Vereinfachung von Offenlegungen im öffentlichen Interesse „bei Bedarf Tarifverträge“ enthalten (Abs. 1). Für den persönlichen Geltungsbereich sollte der nationale Rahmen „alle Personen umfassen, die entweder im öffentlichen oder privaten Sektor arbeiten, unabhängig von der Art ihres Arbeitsverhältnisses und davon, ob sie bezahlt werden oder nicht“ (Abs. 3). Er sollte auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und „möglicherweise“ auch für „das Einstellungsverfahren oder andere vorvertragliche Verhandlungsphasen“ gelten (Abs. 4). Ein „besonderes System oder Sonderregelungen, einschließlich geänderter Rechte und Pflichten, können für Informationen gelten, die die nationale Sicherheit, die Verteidigung, den Nachrichtendienst, die öffentliche Ordnung oder die internationalen Beziehungen des Staates betreffen“ (Abs. 5).

Ein wichtiges Merkmal des vorgesehenen normativen Rahmens ist, dass Staaten das Bestehen eines oder mehrerer wirksamer Mechanismen „für die Reaktion auf Meldungen und Offenlegungen von öffentlichem Interesse“ sicherstellen sollen (Abs. 9). Die Empfehlung fordert bei Meldungen und Offenlegungen von öffentlichem Interesse schnelle und wirksame Maßnahmen, zum Beispiel Ermittlungen und „wo notwendig“ weitere Maßnahmen „des Arbeitgebers und der zuständigen Regulierungs, Strafverfolgungs oder Aufsichtsbehörde“ (Abs. 19). Informanten müssen außerdem über ergriffene Maßnahmen informiert werden (Abs. 20).

Es muss eindeutige Kanäle für Meldungen und Offenlegungen im öffentlichen Interesse geben: innerhalb einer Organisation „(einschließlich Personen, die mit der vertraulichen Entgegennahme von Meldungen betraut sind)“; gegenüber „zuständigen Regulierungs, Strafverfolgungs und Aufsichtsbehörden“ und gegenüber der Öffentlichkeit, z. B. einem „Journalisten oder Abgeordneten“ (Abs. 14). Außerdem müssen Arbeitgeber - nach Absprache mit Arbeitnehmern und ihren Vertretern - interne Meldeverfahren entwickeln (Abs. 15-17).

Informanten haben Anspruch auf Vertraulichkeit („mit Garantien für ein faires Verfahren“) (Abs. 18) und auf Schutz vor „direkter oder indirekter Vergeltung jedweder Art durch ihren Arbeitgeber und durch Personen, die für den Arbeitgeber arbeiten oder in seinem Namen handeln“ (Abs. 21).

Die Empfehlung schließt mit einem Aufruf zu „regelmäßigen Überprüfungen der Wirksamkeit des nationalen Rahmens [...] durch die nationalen Behörden“ (Abs. 29).

• Empfehlung CM/Rec(2014)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Informanten, 30. April 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17127>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Ministerkomitee: Erklärung zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren

Das Ministerkomitee des Europarats (MK) hat am 30. April 2014 eine Erklärung zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren verabschiedet. Ausgangspunkt der Erklärung ist die Feststellung, dass:

„Journalisten und andere Medienakteure (...) in Europa wegen ihrer investigativen Arbeit, ihrer Meinung oder ihrer Berichte immer häufiger belästigt, eingeschüchtert, ihrer Freiheit beraubt, physisch angegriffen und sogar getötet werden. Diesen Übergriffen und Verbrechen stehen oft unzureichende Bemühungen der nationalen Behörden gegenüber, wenn es darum geht, die Täter vor Gericht zu stellen, was zu einer Kultur der Straflosigkeit führt.“ (Ziffer 1).

Die Erklärung verweist darauf wie verletzlich Journalisten und andere Akteure sind, die über die Medien die Rolle einer vierten Gewalt wahrnehmen: Sie werden bei ihrer Arbeit oftmals behindert und sind Gefahren ausgesetzt. Von entscheidender Bedeutung ist der Hinweis, dass „Angriffe auf Journalisten und andere Medienakteure besonders schwere Verletzungen der Menschenrechte darstellen, weil sich diese Angriffe nicht nur gegen Einzelpersonen richten, sondern auch anderen Personen dadurch das Recht auf Information entzogen wird und damit die öffentliche Debatte, die für eine pluralistische Demokratie von zentraler Bedeutung ist, eingeschränkt wird“ (Ziffer 5).

Die Erklärung nimmt ferner Bezug auf einige der wichtigsten Aspekte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren. Sie verweist auf den verstärkten Rechtsschutz für journalistische Tätigkeiten (die mit Pflichten und Verantwortung verbunden sind) nach Artikel 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK). Die Erklärung weist auch auf verschiedene positive Verpflichtungen von Staaten hin; z.B.: Schaffung eines günstigen Umfelds für öffentliche Debatten, an denen alle teilhaben können; Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit von Einzelpersonen „vor drohenden Angriffen - einschl. Angriffen von Privatpersonen - durch die Einrichtung eines wirksamen Schutzsystems“ (Ziffer 7) und Bekämpfung der Straflosigkeit von Aggressoren. Die Erklärung betont, dass

„alle Angriffe auf Journalisten und andere Medienakteure entschieden und zeitnah untersucht und die Täter angeklagt werden sollten“ (Ziffer 8).

Die Erklärung erinnert daran, dass Staaten aufgefordert sind, gegen Entwicklungen vorzugehen, die sich im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung und die Teilnahme an öffentlichen Debatten als abschreckend auswirken, wie : Einschüchterung von Richtern; willkürliche Anwendung von Gesetzen; Beschränkung des freien Zugangs zu Informationen; unzureichender Schutz journalistischer Quellen; „die Überwachung von Journalisten und anderen Medienakteuren und die Verfolgung ihrer Online-Aktivitäten [...] ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen“ (Ziffer 10).

Der maßnahmenorientierte Teil der Erklärung (Ziffer 11) kehrt zum Ausgangspunkt der Erklärung zurück: der Notwendigkeit Angriffen und Bedrohungen, die gegen Journalisten und andere Medienakteure gerichtet sind, wirksam zu begegnen. Darin wird auf „spezifische Gefahren“ für Journalistinnen verwiesen. Die Erklärung ruft die Mitgliedstaaten dringend dazu auf, die einschlägigen positiven Verpflichtungen zu erfüllen und zu den „gemeinsamen internationalen Anstrengungen zur Verbesserung des Schutzes von Journalisten und anderen Medienakteuren“ - im Sinne des UN-Aktionsplans zur Sicherheit von Journalisten und der Bekämpfung von Straflosigkeit - „beizutragen“.

Das MK spricht sich weiter dafür aus, „die Arbeiten zur Festlegung von Standards für den Schutz und die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren sowie die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren und zu einer Priorität zu machen und anderen internationalen Organisationen die Erkenntnisse, über die der Europarat aufgrund seiner besonderen Kompetenzen verfügt, zur Verfügung zu stellen“. Offensichtlich ist, dass der Europarat diesen Themen in unterschiedlichen Gremien Vorrang einräumt. Die Sicherheit von Journalisten war z.B. der Schwerpunkt der dritten Entschließung der Konferenz des Europarats der für Medien und Informationsgesellschaft zuständigen Minister in Belgrad im November 2013 (IRIS 2014-2:1). Im Dezember 2013 veranstaltete das MK eine Diskussion über das Thema und orientierte sich dabei an einem Papier des Generalsekretärs des Europarats. Im Vorfeld hatte sich auch der Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft des Europarats (CDMSI) mit dem Thema beschäftigt. Im Anschluss an die Debatte im MK hielt das Generalsekretariat eine Reihe von Vorschlägen fest, die in der Folge berücksichtigt werden sollen.

Nach der Annahme der Erklärung veranstaltete der Europarat im Mai eine Diskussionsrunde zum Thema Sicherheit von Journalisten („From commitment to action“), und ein Fachausschuss, der sich mit dem Schutz des Journalismus und Sicherheit von Journalisten (MSI-JO) beschäftigt, arbeitet derzeit am Entwurf einer Empfehlung, die die gleichen Schwerpunkte wie die Erklärung haben wird. Die Empfehlung wird dem MK im Jahr 2015 zur Annahme vorgelegt und stellt eine Ergänzung der Erklärung dar.

Die Russische Föderation machte einen Vorbehalt zur Erklärung geltend, in dem sie „die Anwendung auf 'andere Medienakteure' ausdrücklich ausschließt, da sie diesen Begriff für unbestimmt hält und dieser in international verbindlichen juristischen Texten nicht vorkommt“ (Fußnote 1 der Erklärung).

• Erklärung des Ministerkomitees zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren, 30. April 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17129>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Eine überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Am 17. Juni 2014 hat die Europäische Kommission eine überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) verabschiedet. In der ursprünglichen AGVO (Verordnung Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998, in der Fassung der Verordnung Nr. 733/2013 des Rates vom 22. Juli 2013) wurden bestimmte Gruppen von Beihilfen in Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt und damit von der Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung bei der Kommission befreit. In der überarbeiteten AGVO wurde der Geltungsbereich der Befreiungen von der Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung von staatlichen Beihilfen, die Unternehmen gewährt werden, beträchtlich erweitert. Gemäß Artikel 3 AGVO sollen öffentliche Beihilferegulungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 (3) AEUV befreit werden, vorausgesetzt, dass diese Beihilfen alle in Kapitel I AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen sowie die in Kapitel III AGVO festgelegten besonderen Bestimmungen für einzelne Beihilfegruppen erfüllen. Demzufolge werden die Mitgliedsstaaten in der Lage sein, mehr Beihilfemaßnahmen und höhere Beträge zu bewilligen, ohne sie zwecks vorheriger Genehmigung bei der Kommission anmelden zu müssen.

Im Folgenden die wichtigsten Änderungen durch die überarbeitete AGVO:

- Erweiterter Geltungsbereich durch höhere Schwellenwerte: Die Freistellungsschwellenwerte für viele Maßnahmen, die bereits in der bestehenden AGVO enthalten waren, wurden angehoben und ermöglichen es den Mitgliedsstaaten, höhere Beihilfebeträge ohne vorherige Anmeldung zu gewähren. Für einige Beihilfegruppen wurde der Geltungsbereich außerdem

durch flexiblere Bedingungen bei der Beihilfefähigkeit, günstigere Beihilfehöchstintensitäten und höhere Beihilfebeiträge erweitert.

- Erweiterter Geltungsbereich durch zusätzliche Beihilfegruppen: Die Verabschiedung einer überarbeiteten Ermächtigungsverordnung ermöglichte es der Kommission, weitere Gruppen freizustellen, wie etwa Beihilfen für lokale, Breitband-, Forschungs- und Energie-Infrastrukturen, Innovationscluster, regionale Stadtentwicklungsfonds, Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, audiovisuelle Werke, Sport- und Freizeitinfrastrukturen sowie Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

- Vereinfachung: Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den öffentlichen Konsultationen und in Übereinstimmung mit den Zielen der Initiative der Kommission zur Modernisierung des EU-Beihilferechts (des sogenannten SAM-Pakets), wurden die Bedingungen, die Beihilfemaßnahmen erfüllen müssen, um unter die Gruppenfreistellung zu fallen, erheblich klarer gestaltet und vereinfacht.

Was die Beihilfen für audiovisuelle Werke betrifft (einschließlich Kinofilme), müssen staatliche Beihilfemaßnahmen bei der Kommission angemeldet werden, die zunächst überprüfen muss, ob die Beihilferegelung dem Grundsatz der „allgemeinen Rechtmäßigkeit“ entspricht, d. h. ob sie Klauseln enthält, die gegen andere Bestimmungen des EU-Vertrags (einschließlich dessen steuerlicher Vorschriften) als diejenigen über staatliche Beihilfen verstoßen. Anschließend muss sie die Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit den Bestimmungen des AEUV, die sich auf staatliche Beihilfen beziehen, beurteilen. Die Überprüfung der staatlichen Beihilfen für audiovisuelle Werke durch die Kommission erfolgt auf der Grundlage der in der Mitteilung zur Filmwirtschaft 2013 enthaltenen Regelungen (siehe IRIS 2014-1/7).

Die überarbeitete AGVO kann Auswirkungen auf die Art und Weise haben, wie Mitgliedsstaaten staatliche Beihilferegelungen, die den audiovisuellen Sektor betreffen, anmelden. In Erwägungsgrund 73 AGVO werden die wichtige Rolle, die diese Werke bei der Identitätsbildung in Europa spielen, sowie die Besonderheiten des audiovisuellen Sektors anerkannt und es wird erklärt, dass die von der Kommission in der Mitteilung zur Filmwirtschaft festgelegten Kriterien in die Gruppenfreistellungsvorschriften für Beihilferegelungen für audiovisuelle Werke einfließen sollten. Gemäß Artikel 4(1)(aa) AGVO liegt die Anmeldeschwelle für audiovisuelle Werke bei EUR 50 Millionen pro Regelung und Jahr. In Artikel 54 AGVO werden die Vorschriften zu den besonderen Voraussetzungen aufgeführt, die für die Freistellung einer Beihilferegelung für audiovisuelle Werke von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 (3) AEUV erfüllt sein müssen. Diese besonderen Voraussetzungen beruhen auf den in der Mitteilung zur Filmwirtschaft dargelegten Kriterien. Die erste Voraussetzung ist, dass ein kulturelles Projekt gefördert werden muss. Um zu bestimmen, was als „kul-

turell“ gilt, sollte jeder Mitgliedstaat wirksame Verfahren festlegen, etwa die Auswahl der Vorschläge durch eine oder mehrere Personen, die mit der Auswahl oder der Überprüfung anhand einer vorab festgelegten Liste kultureller Kriterien betraut sind. Die Beihilfe kann für die Vorbereitung der Produktion, die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Werke gewährt werden.

Die Beihilfeintensität von Beihilfen für die Produktion audiovisueller Werke darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. In Fällen grenzübergreifender Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, kann sie jedoch auf 60 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden und in Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, auf 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Die Beihilfeintensität von Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion darf 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt beziehungsweise realisiert, so werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Beihilfeintensität für das betreffende audiovisuelle Werk berücksichtigt. Die Beihilfeintensität von Vertriebsbeihilfen entspricht der Beihilfeintensität von Produktionsbeihilfen.

Beihilfen dürfen nicht für bestimmte Produktionstätigkeiten oder einzelne Teile der Wertschöpfungskette der Produktion ausgewiesen werden. Beihilfen für Filmstudioinfrastrukturen kommen nicht für eine Freistellung in Frage. Außerdem dürfen Beihilfen nicht ausschließlich Inländern gewährt werden, und es darf nicht verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger ein nach nationalem Handelsrecht im Inland niedergelassenes Unternehmen ist.

Darüber hinaus enthält Artikel 54 ABVO auch eine Liste der beihilfefähigen Kosten sowie Vorschriften im Hinblick auf Verpflichtungen zur Territorialisierung der Ausgaben in Anlehnung an die Mitteilung zur Filmwirtschaft.

Die Verordnung trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

• Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19107> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

LÄNDER

BE-Belgien

Neue strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz vor sexueller Kontaktabbahnung und Anlockversuchen im Internet

Am 10. April 2014 hat Belgien in Abänderung seines Strafgesetzbuchs zwei neue (ergänzende) Gesetze verabschiedet, die Minderjährige vor Aufforderungen zu sexuellen Handlungen durch Kontaktaufnahme (grooming) über Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder Lockmanöver im Internet (cyberlocken) schützen sollen.

Das erste Gesetz führt einen neuen Artikel 377quater in das Strafgesetzbuch ein, wonach Kontaktaufnahmen durch einen Erwachsenen strafbar sind, wenn dieser einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren mittels IKT ein Treffen in der Absicht vorschlägt, eine Straftat im Sinne der Tatbestände „unsittliche Belästigung und Vergewaltigung“, „Verführung Minderjähriger und Prostitution“ oder „unsittliches Verhalten in der Öffentlichkeit“ zu begehen. Eine solche Handlung kann mit einer ein- bis fünfzehnjährigen Freiheitsstrafe geahndet werden. Zudem sieht Artikel 377quater Strafgesetzbuch eine Erhöhung des Strafmaßes vor, wenn dem sexuellen Missbrauch Kontaktabbahnungen im bzw. außerhalb des Internets vorausgegangen sind.

Die Verabschiedung deutlicher und ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen im Hinblick auf sexuell motivierte Kontaktabbahnungen zu Kindern über IKT entspricht Artikel 23 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und Artikel 6 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie.

Das zweite Gesetz bringt einen neuen Abschnitt mit dem Titel „Anlocken von Minderjährigen per Internet in der Absicht, eine Straftat oder ein Vergehen zu begehen“ in das Strafgesetzbuch ein. Nach dem neuen Artikel 433bis/1 Strafgesetzbuch werden Erwachsene, die mittels IKT mit einer offenkundig oder wahrscheinlich minderjährigen Person kommunizieren, um das Begehen einer Straftat oder eines Vergehens gegenüber dem/der Minderjährigen zu ermöglichen, mit Freiheitsentzug zwischen drei Monaten und fünf Jahren bestraft, 1) wenn sie ihre Identität, ihr Alter oder ihre Eigenschaft verheimlicht oder bewusst falsch angegeben haben, 2) wenn sie den vertraulichen Charakter ihrer Kommunikation betont haben, 3) wenn sie ein Geschenk oder einen Vorteil angeboten oder in

Aussicht gestellt haben, 4) wenn sie den/die Minderjährige durch Tricks verleitet haben. Dieser Artikel hat einen umfassenderen Geltungsbereich als der neue Artikel 377quater. Aus den Vorbereitungsarbeiten zum Gesetz über Lockmanöver im Internet geht hervor, dass die Kommunikation zwischen dem Straftäter und dem/der Minderjährigen mittels IKT nicht unbedingt zu einem Vorschlag oder einem Treffen geführt haben muss, damit der neue Artikel 433bis/1 zur Anwendung kommt, und dass z.B. die Manipulation eines Kindes mit dem Ziel, es zum Übermitteln kinderpornografischer Aufnahmen zu überreden (ohne Absicht, das Kind zu treffen), ebenfalls in den Anwendungsbereich des Artikels fallen könnte. Lockmanöver im Internet könnten zudem andere Ziele außer dem Begehen sexueller Vergehen verfolgen, z.B. das Anlocken von Kindern in Sekten. Außerdem wurde klargestellt, dass die vier im Artikel aufgeführten erwähnten Voraussetzungen nicht zwingend gleichzeitig erfüllt sein müssen.

• *Wet van 10 april 2014 betreffende de bescherming van minderjarigen tegen benadering met als oogmerk het plegen van strafbare feiten van seksuele aard* (Gesetz vom 10. April 2014 über den Schutz von Minderjährigen vor Kontaktaufnahme in der Absicht, sexuelle Vergehen zu begehen, Amtsblatt vom 30. April 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17123>

FR NL

• *Wet van 10 april 2014 tot wijziging van het Strafwetboek teneinde kinderen te beschermen tegen cyberlokkers* (Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf den Schutz von Kindern vor Lockmanövern im Internet, Amtsblatt vom 30. April 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17125>

FR NL

Eva Lievens

KU Leuven & Universität Gent

DE-Deutschland

BGH: Abwägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eines minderjährigen Kindes mit der Meinungs- und Medienfreiheit

Mit Urteil vom 29. April 2014 (Az.: VI ZR 137/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) der Revision einer beklagten Zeitschrift stattgegeben. Die Klage eines minderjährigen Adoptivkindes eines bekannten Fernsehmoderators wurde abgewiesen. Diese betraf die Unterlassung von Veröffentlichungen über das zwischen beiden bestehende Kindschaftsverhältnis.

Die Klägerin wurde im Jahr 2000 von einem bekannten Fernsehmoderator und dessen Ehefrau als Kind angenommen. Bis in das Jahr 2009 wurde über das Kindschaftsverhältnis zwischen der adoptierten, minderjährigen Klägerin und dem bekannten Fernsehmoderator in verschiedenen Presseveröffentlichungen unter Angabe des Namens und des Alters der Klägerin

sowie des Namens ihrer Eltern berichtet. In der Ausgabe der Zeitschrift „Frau im Spiegel“ vom 08. Juli 2011 veröffentlichte die Beklagte unter der Überschrift „Gefragt wie ein Popstar“ einen Bericht über einen Auftritt des bekannten Fernsehmoderators an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. In diesem Artikel wurde die Klägerin mit vollem Namen und ihrem Alter erwähnt, wobei die Nennung des Alters einen Zahlendreher enthielt, der der Identifizierbarkeit der Klägerin aber nicht entgegenstand.

Das Landgericht (LG) Hamburg verurteilte die Beklagte zur Unterlassung der Bekanntgabe des zwischen der Klägerin und dem bekannten Fernsehmoderator bestehenden Kindschaftsverhältnisses (LG Hamburg vom 29. Juni 2012, Az.: 324 O 201/12). Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht (OLG) hatte keinen Erfolg (OLG Hamburg vom 18. Dezember 2012, Az.: 7 U 67/12).

Der BGH gab der Revision der Beklagten statt und wies die Klage des minderjährigen Adoptivkindes des bekannten Fernsehmoderators ab. Entgegen dem LG und dem OLG verneinte der BGH einen Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten auf Unterlassung der Bekanntgabe des zu dem bekannten Fernsehmoderator bestehenden Kindschaftsverhältnisses.

Zwar sei die Klägerin durch die Bekanntgabe ihres Vornamens, ihres Alters und des zu dem bekannten Fernsehmoderator bestehenden Kindschaftsverhältnisses in der Zeitschrift der Beklagten in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin sei aber nicht rechtswidrig. Denn in der, aufgrund der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht, vorzunehmenden Abwägung wiege das Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit schwerer als das Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Persönlichkeit.

Zu Gunsten der Klägerin sei im Rahmen der Abwägung zwar zu berücksichtigen, dass sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erst 12 Jahre alt war und daher angesichts der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Person eines besonderen Schutzes bedürfe.

Zu Gunsten der Beklagten falle bei der Interessenabwägung aber ausschlaggebend ins Gewicht, dass die in der angegriffenen Berichterstattung mitgeteilten Informationen über die Klägerin bereits vor der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Artikels einer breiten Öffentlichkeit schon bekannt waren und deren Sicht auf die Klägerin deshalb prägten. Nach den Feststellungen des LG, auf die das OLG in seinem Urteil Bezug nahm, waren in den Jahren 2000, 2001 und 2006 bis 2009 jedenfalls 11 Presseberichte in unterschiedlichen, jeweils auflagenstarken und breiten Bevölkerungsschichten zugänglichen Medien erschienen, in denen anlässlich einer Berichterstattung über den prominenten Fernsehmoderator der Vorname und

das Alter der Klägerin sowie das zwischen beiden bestehende Kindschaftsverhältnis mitgeteilt wurden.

Damit seien der Name und das Alter der Klägerin sowie das zu dem bekannten Fernsehmoderator bestehende Kindschaftsverhältnis bereits vor der Veröffentlichung durch die Beklagte einer großen Anzahl von Personen bekannt gewesen, die diese Informationen ihrerseits an Dritte weitergeben konnten, so dass die Klägerin ihre Anonymität schon vor der streitgegenständlichen Berichterstattung verloren habe. Im Hinblick auf den kurzen Zeitraum,

der zwischen den letzten Veröffentlichungen und der angegriffenen Berichterstattung liege, habe die Klägerin ihre Anonymität noch nicht wieder erlangt. Die streitgegenständliche Berichterstattung der Beklagten füge nichts Neues hinzu und habe somit keinen selbstständigen Verletzungsgehalt.

Entgegen der Ansicht des OLG sei die Veröffentlichung der bereits bekannten Informationen durch die Beklagte auch nicht deshalb rechtswidrig, weil ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht bestehe und die Berichterstattung über den bekannten Fernsehmoderator auch ohne die Mitteilung des Vornamens und des Alters der Klägerin hätte erfolgen können.

Zwar werde der Artikel über den bekannten Fernsehmoderator durch die mitgeteilten Informationen über die Klägerin in der Tat nur unterhaltsamer und anschaulicher. Aber auch unterhaltende Beiträge fielen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit und es gehöre zum Kernbereich der Meinungs- und Medienfreiheit, dass die Medien nach eigenen publizistischen Kriterien entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht. Die Meinungsfreiheit sei nicht nur unter dem Vorbehalt des öffentlichen Interesses geschützt. Sie garantiere vielmehr in erster Linie die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits daraus beziehe das Grundrecht sein in die Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, während demgegenüber ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich das in die Abwägung einzustellende Gewicht des Grundrechts weiter erhöhe.

• Urteil des BGH vom 29. April 2014 (Az.: VI ZR 137/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17108>

DE

Daniel Nikolaus Bittmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BGH: Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist nicht vererblich

Mit Urteil vom 29. April 2014 (Az.: VI ZR 246/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Revision eines Klägers, der als Erbe eine Klage auf Zahlung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts fortführte, zurückgewiesen.

Der Kläger ist Erbe eines bekannten und inzwischen verstorbenen Entertainers. Durch in Zeitschriften der Beklagten erschienene Artikel sah er sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und nahm die Beklagte auf Zahlung einer Geldentschädigung in Anspruch. Die Klage des Erblassers ging einen Tag vor seinem Ableben per Fax bei Gericht ein, wurde der Beklagten jedoch erst einige Wochen danach zugestellt.

Mit der Begründung, dass der Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht vererblich sei, bestätigte der BGH im Ergebnis die Urteile der Vorinstanzen (Landgericht Berlin vom 21. Juni 2011, Az.: 27 O 145/11; Kammergericht Berlin vom 03. Mai 2012, Az.: 10 U 99/11).

Aus der Erkenntnis, dass die ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden und als höchstpersönliche Rechte unverzichtbar sowie unveräußerlich, d.h. nicht übertragbar und nicht vererblich seien, resultiere dieses Ergebnis aber noch nicht. Denn der Geldentschädigungsanspruch sei nicht selbst Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Unvererblichkeit ergebe sich vielmehr aus der Natur und dem Zweck des Geldentschädigungsanspruchs selbst.

Der Gesetzgeber habe sich bislang nicht unmittelbar mit der Frage der Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs befasst. Auch eine mittelbare Aussage des Gesetzgebers dergestalt, dass der Geldentschädigungsanspruch vererblich sei, lasse sich nicht feststellen. Ein solcher indirekter Wille des Gesetzgebers lasse sich vor allem nicht aus der Streichung bzw. Aufhebung des § 847 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) a.F., der die Unvererblichkeit immaterieller Schmerzensgeldansprüche regelte, und des § 1300 Abs. 2 BGB a.F., der sich mit der Unvererblichkeit des Kranzgeldes befasste, herleiten.

Gegen die Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs spreche entscheidend seine Funktion. Bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung im Falle schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen stehe der Gedanke der Genugtuung im Vordergrund, der die Aufgabe dieses Anspruchs maßgebend präge. Bei Verletzungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts komme eine Geldentschädigung nicht in Betracht, weil einem Verstorbenen keine Genugtuung mehr verschafft werden könne. Dies gelte ebenfalls für die vor-

liegende Konstellation, bei der die Verletzung des Persönlichkeitsrechts zwar noch zu Lebzeiten des Verletzten geschieht, dieser aber vor der Erfüllung des Anspruchs auf Geldentschädigung stirbt. Auch hier könne dem Verletzten wie im Falle der Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts keine Genugtuung (mehr) verschafft werden. Gründe vom Fortbestehen des Anspruchs auf Geldentschädigung über den Tod des Verletzten hinaus auszugehen, bestehen daher im Allgemeinen (grundsätzlich) nicht.

Das Abstellen auf die mit der Zahlung einer Geldentschädigung bezweckte bzw. eintretende Prävention rechtfertige kein anderes Ergebnis, da der Gedanke der Prävention die Gewährung einer Geldentschädigung nicht alleine zu stützen vermag. In der Vererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs und anderer Immaterialgüterrechte einerseits und der Unvererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs andererseits sei auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu sehen. Denn der Gedanke der Genugtuung sei beim Geldentschädigungsanspruch stärker ausgeprägt als beim Schmerzensgeldanspruch und bei sonstigen Ansprüchen auf Ersatz immaterieller Nachteile, so dass ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung bestehe.

Der Umstand, dass der Geldentschädigungsanspruch noch zu Lebzeiten des Erblassers durch Eingang der Klage per Fax bei Gericht anhängig wurde, ändere nichts daran, dass die mit der Geldentschädigung bezweckte Genugtuung mit dem Tod des Verletzten an Bedeutung verliere.

Ob der Geldentschädigungsanspruch vererblich sei, wenn die Klage noch zu Lebzeiten des verletzten Erblassers durch Zustellung an den Beklagten rechtshängig geworden wäre, könne offenbleiben. Vorliegend greife nämlich die in § 167 Zivilprozessordnung (ZPO) angeordnete Rückwirkung nicht, d.h. es finde keine fiktive Vorverlagerung des Zeitpunkts der Zustellung der Klage an den Beklagten auf die Zeit des Eingangs der Klage bei Gericht statt. § 167 ZPO beschränke sich auf Fälle, in denen durch die Zustellung eine laufende Frist gewahrt oder die Verjährung neu beginnen oder gehemmt werden solle.

• Urteil des BGH vom 29. April 2014 (Az.: VI ZR 246/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17109>

DE

Daniel Nikolaus Bittmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Landesverfassungsgerichte beurteilen Rundfunkbeitrag als verfassungsgemäß

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem Urteil vom 13. Mai 2014 hat der Verfassungsgerichtshof

Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen verfassungsgemäß ist (Az.: VGH B 35/12, zur Einführung des neuen Rundfunkbeitrags in Deutschland siehe IRIS 2012-2/14). Die Beschwerde des Straßenbauunternehmens Volkman und Roszbach aus Montabaur, mit mehreren Niederlassungen in und außerhalb Rheinland-Pfalz, wurde von dem Verfassungsgerichtshof insofern als unzulässig angesehen, als sie sich gegen Einzelheiten der Beitrags- und der Datenerhebung wandte. Diese Details seien vielmehr zunächst durch die Verwaltungsgerichte zu klären. Auch seien Verletzungen der Berufs-, Gewerbe- und Informationsfreiheit sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von vornherein offenkundig ausgeschlossen, da in die entsprechenden Schutzbereiche durch den Rundfunkbeitrag überhaupt nicht eingegriffen werde.

Zulässig, jedoch unbegründet war die Verfassungsbeschwerde aus Sicht des Verfassungsgerichtshofs, soweit die Beschwerdeführerin die Gesetzgebungskompetenz des Landes mit der Argumentation bestritt, dass es sich beim Rundfunkbeitrag eigentlich um eine Steuer handle, die die Länder mangels Zuständigkeit nicht hätten verabschieden dürfen. So stelle der Rundfunkbeitrag keine Steuer dar, sondern einen Beitrag im abgabenrechtlichen Sinn, für den die Länder zuständig seien. Auch den von der Beschwerdeführerin gerügten Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verneinte der Verfassungsgerichtshof. Das Straßenbauunternehmen führte an, dass Unternehmen je nach Zahl der Betriebsstätten und Zahl der Mitarbeiter typisiert würden und nicht jeder Fall einzeln betrachtet werde, was im Einzelfall zu Ungleichbehandlungen führe. Insbesondere bei Massenerscheinungen, wie sie gerade im Abgabenrecht auftreten, sei der Gesetzgeber daher sowohl gezwungen als auch berechtigt, seinen Entscheidungen eine Gesamteinschätzung zugrunde zu legen und diese in generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen einfließen zu lassen. Hiermit einhergehende Härten verstießen nicht schon gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Eine Rücksichtnahme auf etwaige atypische Fälle sei zwar derzeit verfassungsrechtlich nicht erforderlich, allerdings müsse der Gesetzgeber die Entwicklungen des Rundfunkbeitragsrechts und technische Veränderungen kontinuierlich prüfen und beobachten.

Die Rundfunkbeiträge seien letztlich verhältnismäßig. Sie beschränkten sich auf einen geringen Prozentsatz der Personal- und Betriebskosten. Auch stelle das Rundfunkfinanzierungsrecht sicher, dass etwaige Mehreinnahmen bei der Berechnung des zukünftigen Finanzbedarfs berücksichtigt würden und sich letztlich nicht zu Lasten der Beitragspflichtigen auswirkten.

Der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz schloss sich zwei Tage später auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof an (Entscheidung vom 15. Mai 2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-

12). In einem insbesondere von der Drogeriemarktkette Rossmann geführten Verfahren wurden ebenfalls die Steuereigenschaft des Rundfunkbeitrags sowie die Verletzung der oben genannten Grundrechte gerügt. Rossmann gab an, für seine bundesweit rund 1.750 Filialen ca. EUR 280.000 zu zahlen, während lediglich EUR 39.000 anfielen, würden alle Beschäftigten an einem Standort arbeiten. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entgegnete, dass es dem Charakter einer Vorzugslast nicht entgegenstehe, dass auch die Inhaber von Raumeinheiten, in denen sich keine Rundfunkempfangsgeräte befinden, zahlungspflichtig seien. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichte den Gesetzgeber nicht dazu, Personen von der Beitragszahlungspflicht auszunehmen, die von der ihnen eröffneten Nutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollten.

• Presseerklärung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz zum Urteil vom 13. Mai 2014, Aktenzeichen: VGH B 35/12
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17114>

DE

• Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2014 (Aktenzeichen: Vf. 8-VII-12 Vf. 24-VII-12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17115>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

OLG Karlsruhe zur Verletzung des Rechts am eigenen Bild

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat am 14. Mai 2014 mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem Urteil entschieden, dass die Bild-Zeitung durch die Veröffentlichung eines Fotos eines bekannten Fußballspielers, auf dem im Hintergrund zufällig eine Frau zu sehen ist, das Recht am eigenen Bild nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) dieser Frau verletzt und zugleich in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingreift.

Das bestrittene Foto wurde 2012 in einem Artikel veröffentlicht, in dem es um den Raubüberfall auf den Fußballer während seines Urlaubs ging. Unter der Überschrift „A. am Ballermann ausgeraubt“ fand sich der Text „Sonne, Strand, Strauchdiebe. Gestern sahen wir ... Star A. in pikanter Frauen-Begleitung am Ballermann... Jetzt wurde er Opfer einer Straftat...“. Das Bild zeigte den prominenten Fußballspieler an einem öffentlichen Strand. Am rechten Bildrand im Hintergrund wurde die Klägerin, die im Bikini auf einer Strandliege lag, identifizierbar abgebildet. Sie hatte vor dem Landgericht (LG) Karlsruhe beantragt, eine erneute Veröffentlichung des Fotos zu unterlassen und ihr eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Das LG wies die Klage ab. Nach Ansicht des LG durften die Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Öffentlichkeit erschienen, gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG ver-

breitet und öffentlich zur Schau gestellt werden. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Berufung beim OLG Karlsruhe ein.

Das OLG argumentierte, dass es entgegen der Annahme des LG im vorliegenden Fall um Abbildungen gehe, bei denen die Örtlichkeit den Gehalt des Bildes präge. Eine entsprechende Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG komme nicht in Betracht, denn damit würden Personen, die rein zufällig mit einer prominenten Person abgebildet würden, ohne diese zu begleiten, schlechter gestellt als Begleitpersonen von prominenten Personen, bei denen eine alltägliche Begleitsituation nicht ohne weiteres die Veröffentlichung eines Fotos des Begleiters rechtfertige. Nach Auffassung des OLG bestehe hier ebenfalls keine Ausnahme von dem Einwilligungserfordernis gemäß § 22 KUG. Wenn die Veröffentlichung einer Abbildung des Fußballspielers im Kontext des Berichts zulässig sei, heißt es noch nicht, dass auch die Abbildung der Klägerin zulässig sei. Da sie in keinerlei Beziehung zu dem Fußballspieler gestanden habe, lasse sich das öffentliche Interesse nicht begründen. Das Foto zeige die Klägerin im Urlaub, der selbst bei Prominenten zum regelmäßig geschützten Kernbereich der Privatsphäre gehöre. Die Klägerin hätte durch Verpixelung oder Augenbalken unkenntlich gemacht werden können. Dabei falle ins Gewicht, dass die Klägerin durch die Abbildung in Badebekleidung den Blicken eines breiten Millionenpublikums in einer deutlich intensiveren Weise preisgegeben werde als in anderen Situationen. Darüber hinaus könnten Leser die Veröffentlichung zum Anlass für Spekulationen nehmen, ob es sich bei der Klägerin um die im Artikel genannte "pikante Frauenbegleitung" handele.

Auf die Berufung der Klägerin hin hat das OLG die Zeitung zur Unterlassung der Bildveröffentlichung verurteilt. Nach Auffassung des Gerichts rechtfertige die Verletzung jedoch nicht die Zahlung einer Geldentschädigung, weil es hier um keinen schwerwiegenden Eingriff in die Intim- und Privatsphäre gehe.

Das OLG hat die Revision zugelassen.

• Pressemitteilung des OLG Karlsruhe vom 20. Mai 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17111>

DE

Anastasia Orlova

*DFG-Graduiertenkolleg „Privatheit“ an der
Universität Passau*

**OLG Koblenz bejaht Anspruch auf Löschung
intimer Aufnahmen nach Ende einer Beziehung**

Mit noch nicht rechtskräftigem und noch nicht im Volltext veröffentlichtem Urteil vom 20. Mai 2014 hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden, dass

die Einwilligung eines Partners in die Speicherung intimer Bild- und Filmaufnahmen auf die Dauer der Beziehung beschränkt ist (Az.: 3 U 1288/13).

Die Klägerin und der Beklagte, der Fotograf ist, hatten eine Beziehung. Während dieser Beziehung wurden einvernehmlich zahlreiche Bildaufnahmen der Klägerin gefertigt. Unter diesen Bildern waren auch intime Aufnahmen, die die Klägerin teilweise selbst gefertigt und dem Beklagten in digitalisierter Form überlassen hat.

Die Klägerin machte nach Ende der Beziehung gegenüber dem Beklagten Ansprüche geltend, es zu unterlassen, die Aufnahmen Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Beklagte erkannte diesen Anspruch an. Darüber hinaus verurteilte ihn das Landgericht (LG) Koblenz dazu, die in seinem Besitz befindlichen elektronischen Vervielfältigungsstücke von intimen Aufnahmen der Klägerin zu löschen. Dem weitergehenden Begehren der Klägerin, den Beklagten zu verpflichten, alle sie zeigenden Aufnahmen zu löschen, entsprach das LG Koblenz nicht.

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz legten beide Parteien, soweit sie in dem Urteil des LG eine Beschwer sahen, Berufung ein.

Das OLG Koblenz bestätigte das Urteil des LG in vollem Umfang. Das OLG stellt zunächst fest, dass die einvernehmliche Fertigung von Bildern und Filmaufnahmen während einer Beziehung keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person darstelle. Allerdings sei bei intimen Aufnahmen eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin und dem Eigentumsrecht des Beklagten notwendig. Grundsätzlich habe die Klägerin in die Erstellung und Nutzung der Bilder eingewilligt. Diese Einwilligung gelte aber - soweit sie den intimen Bereich betrifft - nur während der Dauer der Beziehung. Dementsprechend sei eine vollständige Löschung aller intimen digitalen Aufnahmen nach dem Ende der Beziehung geboten.

Des Weiteren vertritt das OLG die Auffassung, dass die Fertigung von Aufnahmen bei Feiern, Festen oder im Urlaub das Persönlichkeitsrecht der Klägerin nicht beeinträchtige, so dass es dem Beklagten erlaubt sei, diese Aufzeichnungen dauerhaft zu besitzen. Im Gegensatz zu der Situation bei intimen Aufnahmen überwiege hier nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin, sondern das Eigentumsrecht des Beklagten. Insoweit könne eine Löschung der gespeicherten Aufnahmen nicht beansprucht werden.

• Pressemitteilung des OLG Koblenz vom 21. Mai 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17112>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OVG Rheinland-Pfalz beanstandet Werbetrenner von SAT.1

Mit Urteil vom 29. April 2014 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden, dass ein Werbetrenner zur Einleitung eines Werbeblocks, der mit einem Programmhinweis verbunden ist, gegen das rundfunkrechtliche Gebot der Trennung von Fernsehprogramm und Werbung verstößt.

Der Fernsehsender SAT.1 hatte während der Unterbrechung zweier Vorabendserien Werbetrenner ausgestrahlt, bei denen unter anderem der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet wurde. Die Werbetrenner wurden mit einem Programmhinweis auf einen Boxkampf bzw. auf die Sendung „The Voice of Germany“ verbunden. Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) sah darin einen Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und forderte den Fernsehsender zur künftigen Unterlassung auf.

Das OVG wies die Klage des Fernsehsenders nun ab und bestätigte somit das Urteil des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts.

Das OVG stellte fest, nach den einschlägigen Bestimmungen des RStV müsse Werbung dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. Im Falle der Fernsehwerbung bedeute dies, dass der Beginn der Werbung durch ein optisches Mittel, das in der Regel den Schriftzug „Werbung“ enthalten muss, gekennzeichnet wird. Eine Verknüpfung mit einer Programmankündigung sei in der Regel nicht zulässig. Nach Ansicht des OVG handelt es sich bei einem Programmhinweis um einen redaktionellen Inhalt und damit um einen Teil des Programms, von dem die Werbung gerade getrennt sein müsste.

Durch die genannte Verknüpfung würden die gegenständlichen Werbetrenner die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das OVG die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

• Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 29. April 2014 (Az.: 2 A 10894/13.OVG)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17113>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

vzbv beanstandet rechtswidrige AGB von Streaming-Diensten

Musikstreaming-Diensten durch den Bundesverband der Verbraucherzentrale (vzbv) sind insgesamt 130 der von den Anbietern verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu beanstanden, weil sie insbesondere die Verbraucher unangemessen benachteiligen.

Insgesamt verschickte der vzbv nach eigenen Angaben bislang 20 Abmahnungen. Betroffen sind unter anderem die Betreiber Napster, Watchever, Spotify, Simfy und Amazon. Neben Klauseln, die die Mängelrechte der Nutzer oder die Haftung der Betreiber einschränken, beanstandete der vzbv beispielsweise auch das Recht der Anbieter, ihre Dienste jederzeit zu sperren oder zu kündigen sowie die Möglichkeit einseitiger Änderungen von Preisen und Vertragsinhalten.

Auch was den Datenschutz angehe bestehe akuter Nachholbedarf. So holten die Streaming-Dienste häufig keine rechtskonforme Einwilligung für die Nutzung der Kundendaten ein, weshalb die Streaming-Dienste oftmals nach eigenem Ermessen darüber entscheiden könnten, ob Daten zur Nutzung des jeweiligen Dienstes ohne Zustimmung des Kunden gesammelt werden und ob Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben werden. Häufig erfolge die Weitergabe dann an die Betreiber sozialer Netzwerke wie etwa Facebook, ohne dass dies den Nutzern bewusst sei.

Letztlich mahnte der vzbv die Anbieter auch, die Leslichkeit und Verständlichkeit der von ihnen verwendeten AGB zu verbessern. Kritikpunkt war hierbei vor allem die „teils unzumutbare Länge“ der AGB, da bis zu 19 Seiten lange Geschäftsbedingungen es einem durchschnittlichen Verbraucher nahezu unmöglich machten, sie vollumfänglich zu verstehen.

In 16 der 20 abgemahnten Fälle wurden bereits Unterlassungserklärungen abgegeben. Von seinem Klagerecht hat der vzbv in dieser Angelegenheit noch keinen Gebrauch gemacht.

• Bundesverband der Verbraucherzentrale - Überblick der Abmahnungen
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17116>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ZAK stellt Verstoß gegen Grundsätze der Berichterstattung fest

Am 13. Mai 2014 hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Medienanstalten einen Verstoß gegen Grundsätze der Berichterstattung in der Sendung „Abenteuer Leben“ vom 20. März 2013 auf „Kabel eins“ festgestellt.

In dem Beitrag wurde nach Ansicht der ZAK unter anderem der Eindruck erweckt, die gezeigte Fabrik

Laut einer Überprüfung von 14 Video- und

in Holland verwerde für die Produktion einer speziellen Art holländischer Wurstwaren (sog. „Frikandellen“) Pferdefleisch, da in dem „Originalrezept“ unter anderem fünf Prozent Pferdefleisch verwendet werden. Zudem werde im Beitrag behauptet, bei der Fabrik handele es sich um ein niederländisches Unternehmen. Beide Aussagen haben sich jedoch als falsch herausgestellt. Weder verwendet die Fabrik für die Herstellung der Frikandellen Pferdefleisch, noch handelt es sich um ein holländisches Unternehmen, da die Fabrik ihren Sitz in Deutschland hat.

Die ZAK stellt zwar fest, dass der Firmenname des Unternehmens nicht ausdrücklich genannt worden sei, jedoch sei dessen Schriftzug auf einem im Beitrag dargestellten LKW zu sehen gewesen.

Aus diesen Gründen hat der Fernsehsender Kabel eins nach Auffassung der ZAK in seiner Berichterstattung gegen die „anerkannten journalistischen Grundsätze“ verstoßen.

- Pressemitteilung der ZAK vom 13. Mai 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17117>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Wahlprüfungsausschuss lehnt Einspruch gegen Bundestagswahl wegen Wahlprognose in „Lindenstraße“ ab

In seiner Sitzung vom 03. April 2014 hat der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, diesem zu empfehlen, einen Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag vom 22. September 2013 mittels Beschluss als unbegründet zurückzuweisen.

Ein Bürger aus dem bayerischen Fürstenfeldbruck hatte mit Fax vom 22. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl vom 22. September 2013 erhoben. Zur Begründung trug er vor, in der am Wahlabend ausgestrahlten 1448. Folge der TV-Serie Lindenstraße mit dem Titel „Leistungsträger“ einen Beweis für einen Wahlbetrug erblickt zu haben, da in der Folge gezeigte Wahlergebnisse der erst kurz zuvor veröffentlichten ersten Wahlprognose entsprochen hätten. Gegenstand der Folge war das Ansehen von Wahlprognosen zu einer fiktiven Bundestagswahl im Fernsehen durch die Seriencharakter, von denen einer als Kandidat einer fiktiven Partei auftrat. Nach Meinung des Einspruchsführers sei es technisch unmöglich, in der Zeit von 18.00 Uhr, dem Zeitpunkt an dem die erste Wahlprognose ausgestrahlt wurde, bis zur Ausstrahlung der Serie um 18.40 Uhr ein Bild der Prognose in die Serie einzufügen und dann zu senden.

Der Wahlprüfungsausschuss hielt den Einspruch für zulässig, sah ihn aber mangels substantiierten Vortrags als unbegründet. Das Vorbringen des Einspruchsführers gehe über nicht belegte Vermutungen bzw. die bloße Möglichkeit der Andeutung von Wahlfehlern nicht hinaus, so dass kein konkreter Tatsachenvortrag vorläge, der einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und einen darauf basierenden Wahlfehler erkennen ließe.

Die in der Sendung ausgestrahlten Wahlergebnisse waren Näherungswerte anhand von Wahlprognosen aus der Zeit, in der die Folge vorproduziert wurde. Bereits im Vorfeld hatte die ARD auf ihrer Internetseite zu der Serie angekündigt, die erste Hochrechnung aus dem laufenden Programm aufzuzeichnen und in die aktuelle Folge einzubauen, so dass die vorab festgehaltenen Ergebnisse je nach Lage der Dinge am Wahlabend entsprechend angepasst werden konnten. Je nach Wahlausgang konnte dabei auf vier unterschiedliche, vorproduzierte Folgen zurückgegriffen werden. Auf diese Art und Weise wurden circa zwei Minuten der Folge kurz vor ihrer Ausstrahlung aktualisiert.

Dieser ganze Vorgang hat aber, wie der Wahlprüfungsausschuss in seiner Beschlussempfehlung ausdrücklich hervorhob, mit der Vorwegnahme eines von vornherein feststehenden Wahlergebnisses nichts zu tun. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers besteht daher mangels Wahlmanipulation kein Grund, die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag zu wiederholen.

- Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des 18. Deutschen Bundestages vom 03. April 2014 (Drucksache 18/1160, S. 149, Anlage 64, Az.: WP 200/13)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17110>

DE

Daniel Nikolaus Bittmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Neues Widerrufsrecht beim Softwareverkauf zum Download

Für deutsche Verbraucher gibt es ab dem 13. Juni 2014 ein Widerrufsrecht auch beim Kauf von Software, Musik, Videos und Apps als Download im Internet. Grund hierfür ist die Umsetzung der RL 2011/83/EU (Verbraucher-Richtlinie), deren Ziel die Schaffung eines europaweit einheitlichen und zuverlässigen Verbraucherschutzes ist.

Die Novelle des Verbraucher-Widerrufsrechts selbst beinhaltet keine ausdrückliche Regelung, in der dem Verbraucher beim Kauf unkörperlicher, digitaler Inhalte per Download im Internet ein Widerrufsrecht eingeräumt wird. Die Einführung des Widerrufsrechts lässt sich vielmehr daran erkennen, dass ein solches Widerrufsrecht, unter den Voraussetzungen der neuen Regelung des § 356 Absatz 5 Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB) n.F., das den Art. 16 lit. m der RL 2011/83/EU in das deutsche Recht umsetzt, eingeschränkt wird. § 356 Absatz 5 BGB n.F. regelt, unter welchen Voraussetzungen das Widerrufsrecht des Verbrauchers beim Kauf von digitalen, unkörperlichen Inhalten im Fernabsatzgeschäft erlischt. Danach ist entscheidend, dass der gewerbliche Verkäufer sich vom Verbraucher bestätigen lässt, dass dieser der sofortigen Ausführung des Vertrags ausdrücklich zustimmt und zur Kenntnis genommen hat, dass er bei dieser Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Für Verkäufer von Downloads im Internet ist das Widerrufsrecht mit erheblichen wirtschaftlichen Gefahren verbunden, weil der Käufer stets eine digitale Kopie zurückbehalten kann. Hinzu kommt, dass Filme oder E-Books meist nur einmal genutzt werden. Die Kunden könnten sich also solche digitalen Inhalte kaufen und dann - per Widerrufsrecht - nach vollständiger Nutzung wieder an den Verkäufer zurücksenden.

Bislang gab es kein Widerrufsrecht für Verbraucher bei Käufen von Software, Apps, Videos, Musik und weiteren digitalen Inhalten im Internet, wenn das Produkt als Download oder Stream bereitgestellt wurde, d.h. nicht auf einem körperlichen Datenträger wie z.B. einer CD oder DVD geliefert wurde.

Verkäufer von Downloads im Internet sollten sich frühzeitig über die anstehenden Änderungen der Gesetzeslage informieren. Grundsätzlich ändern sich ab dem 13. Juni 2014 durch die Gesetzesnovelle beim Widerrufsrecht im Verbrauchsgüterkauf auch die bisherigen Widerrufsfristen, das Muster der Widerrufsbelehrung, die Regelung der Rücksendekosten und einige weitere Spezialfälle des Widerrufsrechts.

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Klage wegen unlauteren Wettbewerbs von Canal Plus gegen beIN Sports abgewiesen

Am 18. Juni 2014 hat das Handelsgericht von Nanterre ein im audiovisuellen Sektor mit Spannung erwartetes Urteil erlassen. Die Fernsehgruppe Canal Plus, Veranstalter des gleichnamigen Senders Canal Plus und seiner fünf Ableger, darunter Canal + Sports, der für seine Abonnenten live und exklusiv Sportereignisse ausstrahlt, hatte den Sender beIN Sports, Tochter des katarischen Senders Al Jazeera Network, der im Sommer 2012 zwei Sportsender in Frankreich eröffnet hatte, wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt. Die beiden Sportsender erwarben eine bedeutende Anzahl von

Ausstrahlungsrechten für Sportereignisse, insbesondere für die wichtigsten Fußballwettkämpfe. Im Rahmen seiner Handelsstrategie gelang es beIN Sports, seine Abonnentenzahl von 500 000 im Jahr 2011 auf mehr als 1,7 Millionen Anfang 2014 zu steigern. Canal Plus berief sich in seiner Klage auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, in dem es um das Zivilrecht bei Schadensersatz geht, und beanstandete, der Sender beIN Sports habe durch irrationales Geschäftsgebahren unlauteren Wettbewerb betrieben, indem er Abonnements für seine Sender zu einem im Verhältnis zu den besonders hohen Investitionen ungewöhnlich niedrigen Preis (11 Euro im Monat) verkauft habe. Hierdurch sei es zu einer Destabilisierung des Marktes gekommen. Canal Plus forderte vor diesem Hintergrund EUR 300 Millionen Schadensersatz. Das Gericht hatte somit darüber zu befinden, ob Canal Plus nachweisen konnte, dass sein Konkurrent ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hatte, ob aus diesem Fehlverhalten ein Schaden für Canal Plus entstanden war und ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem eventuell vorliegenden Fehlverhalten und dem angeblichen Schaden bestand. In einem ersten Schritt prüfte das Gericht den Vorwurf des angeblich anormal niedrigen Preises. Canal Plus argumentierte, das unlautere Verhalten resultiere aus der Kombination sehr hoher Erwerbskosten und eines sehr niedrigen Verkaufspreises, so dass das Angebot von beIN Sports für die kommenden zehn Jahre auf keinen Fall rentabel sein könne. Das Gericht jedoch kam zu dem Schluss, dass der von beIN Sports gewählte Tarif im Einklang mit den marktüblichen Preisen stehe (es verwies dabei auf das Angebot von Canal+ und Foot+ zu jeweils EUR 8 im Monat sowie auf das - mittlerweile eingestellte - Angebot von Orange Sport in Höhe von EUR 6) und urteilte, Canal Plus könne nicht nachweisen, dass der Abonnementpreis bei beIN Sports im Vergleich zu den marktüblichen Preisen ungewöhnlich niedrig sei. In einem zweiten Schritt befasste sich das Gericht mit der Frage des Erwerbs der Ausstrahlungsrechte zu angeblich ungewöhnlich hohen Preisen. Canal Plus vertrat die Ansicht, die gesetzlichen Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb müssten Möglichkeiten vorsehen, Betreiber, die über Mittel verfügten, die kein anderer Anbieter aufbringen könne, am Marktzutritt zu hindern. Der Sender vertrat die Auffassung, das strukturell defizitäre Wirtschaftsmodell des Konkurrenten aus Katar verkehre den Wettbewerbseffekt, der sich aus seinem Markteintritt ergeben müsste ins Gegenteil, indem die konkurrierenden Veranstalter von den Märkten für den Rechteerwerb verdrängt würden. Doch auch hier urteilte das Gericht, der inflationäre Anstieg der Kosten für den Erwerb von Ausstrahlungsrechten im Sportsektor sei ein Phänomen, welches bereits vor dem Auftreten von beIN Sports auf dem Markt im Juni 2012 zu beobachten gewesen sei und dass dieser Marktzutritt keine Auswirkung auf den Prozentsatz gehabt habe, den Canal Plus bei den besten Übertragungsangeboten der ersten Fußballliga (70 %) oder bei anderen hochdotierten Wettkämpfen halte. Entgegen der Behauptung von Canal Plus behindere der Eintritt von beIN Sports in den Markt nicht den frei-

en Wettbewerb, da mehrere Akteure 2014 Angebote zum Erwerb der Fernsehrechte (erste Liga und Champions League) eingereicht hätten. Canal Plus weise somit nicht nach, dass der Marktzutritt des katarischen Senders zu einer Preiserhöhung beim Rechteerwerb geführt habe. In seiner Schlussfolgerung wies das Gericht auf die Tatsache hin, dass es keine ungewöhnliche Situation sei, wenn ein Neuankömmling auf dem Markt anfänglich Verluste mache. Allerdings müssten die wirtschaftlichen Voraussetzungen derart gestaltet sein, dass man davon ausgehen könne, dass das Unternehmen nach einer bestimmten Zeit ein wirtschaftliches Gleichgewicht erziele. Canal Plus sei aber angesichts der extrem schnellen und kontinuierlichen Entwicklung des audiovisuellen Sektors sowie des weltweiten Wachstums des Sportsektors nicht in der Lage abzuschätzen, wie das Angebot seines Konkurrenten in einem Jahr bzw. in drei, fünf oder zehn Jahren aussehe. Zudem verfüge der Vivendi-Konzern, zu dem Canal Plus gehöre, ebenfalls über enorme finanzielle Mittel und der Kläger könne nicht nachweisen, dass der Eintritt von beIN Sports auf den Pay-TV-Markt diesen Markt destabilisiert habe. Da es Canal Plus nicht möglich war, den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs seitens seines Konkurrenten nachzuweisen, wies das Gericht die Klagen ab. Mit Blick auf eine erhöhte Transparenz auf diesem sehr wettbewerbsorientierten Markt verurteilte das Gericht die Parteien dazu, den Tenor des Urteils auf eigene Kosten in fünf überregionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

• *Tribunal de commerce de Nanterre (1re ch.), 18 juin 2014 - Canal Plus c/ beIN Sport France* (Handelsgericht von Nanterre (1. Kammer), 18. Juni 2014 - Canal Plus gegen beIN Sport France)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17131>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Recht auf Kurzberichterstattung über die Fußball-WM: Vereinbarung in letzter Sekunde zwischen TF1 und beIN Sports

Zwei Tage vor Beginn der Fußball-WM 2014 haben die beiden Inhaber der Ausstrahlungsrechte für die WM im französischen Fernsehen, der Privatfernseher TF1 und der katarische Sender beIN Sports, ein Abkommen geschlossen, welches anderen Fernsehsendern ermöglicht, die Rechte für eine auszugsweise Übertragung der Spiele zu erwerben. Für EUR 130 Millionen hat der unverschlüsselte Privatsender TF1 sämtliche Ausstrahlungsrechte erworben und diese an den Sportsender beIN Sports sublizensiert. beIN Sports überträgt somit alle 64 Fußballspiele live, 36 davon exklusiv. TF1 seinerseits überträgt 28 Spiele, darunter sämtliche Spiele der französischen Mannschaft. Das in letzter Sekunde geschlossene Abkommen der gemeinsamen Rechteinhaber ermöglicht nun

anderen Sendern, die längere Auszüge der Spiele ausstrahlen wollen, innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen Rechte für diese verlängerte Ausstrahlung von Bildern zu erwerben. Auszüge, die ihnen im Rahmen des Rechts auf Information zustehen, d. h. Auszüge, die für Nachrichtensender kostenlos sind und vom Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) auf eine Minute und 30 Sekunden pro Stunde Sendezeit festgelegt wurden. Laut Abkommen dürfen die Sender konkret maximal zwei Minuten über ein WM-Spiel bzw. maximal drei Minuten über mehrere Spiele in einer Informationsausgabe innerhalb von 24 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels berichten. Diese Auszüge, für die zwischen EUR 5 000 und 6 000 pro Minute zu zahlen sind, stehen Nachrichtensendern und Informationskanälen zur Verfügung, mit Ausnahme von speziellen, ausschließlich der WM gewidmeten Sendungen oder Sonderseiten. Gemäß der Verordnung Nr. 2004-1392 vom 22. Dezember 2004 über die Übertragung von bedeutenden Ereignissen gelten allerdings das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele sowie das Finale als „bedeutende Ereignisse“ (siehe IRIS 2005-2/24), so dass auch ein unverschlüsselter Fernsehsender diese Spiele übertragen darf, wobei es sich bei dieser Übertragung um eine vollständige Live-Berichterstattung handeln muss. Die besagten Fußballspiele werden somit von TF1 übertragen. Der Präsident des CSA bekräftigte am 20. Juni 2014, der Sport und seine wichtigsten Ereignisse müssten für das unverschlüsselte Fernsehen zugänglich bleiben. Er halte es zudem für notwendig, dass der CSA mittel- oder unmittelbar in die Verhandlungen über die Sportrechte eingreifen könne. Ferner erklärte er, auf die Liste der in der Verordnung vorgesehenen bedeutenden Ereignisse sollten auch bestimmte Frauenwettkämpfe aufgenommen werden.

Amélie Blocman
Légipresse

Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf: öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der bestehenden Vorschriften

Das Verfahren zur Überarbeitung der Verordnung über die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf (Verordnung vom 12. März 2010 - siehe IRIS 2011-1/26) geht in die nächste Runde. Nachdem der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) im November 2013 der französischen Regierung einen Bericht mit mehreren Vorschlägen zur Änderung der Verordnung vorgelegt hatte (siehe IRIS 2014-2/20), hat das Ministerium für Kultur und Kommunikation Anfang Juni 2014 eine öffentliche Konsultation eingeleitet, im Rahmen derer die betroffenen Akteure ihre Stellungnahmen abgeben sollen. Ziel ist es, auf der Grundlage der vom CSA vorgelegten Empfehlungen den Überarbeitungsprozess weiter voranzutreiben. Zum einen werden drei Vorschläge des CSA mit

Blick auf eine Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit vorgestellt. Konkret geht es um eine grundsätzliche Umverteilung des Produktionsbeitrags auf alle audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, die neben dem Catch-up-TV (Mediathek der TV-Sender) bestehen und die von einer Gruppe herausgegeben werden, oder alternativ um eine Aufgliederung des Produktionsbeitrags der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, die mehrere Versionen ein und desselben Dienstes anbieten. Der dritte Vorschlag, dessen Umsetzung ebenfalls eine Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit erfordern würde, betrifft die Einführung des Prinzips der gleichmäßigen Verteilung des Beitrags zur Filmproduktion auf die Catch-up-TV-Dienste und die ihnen zugrundeliegenden Fernsehdienste. Artikel 28 und 33-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 sehen bislang nur für die audiovisuelle Produktion eine gemeinsame Beitragszahlung von Fernsehen und Catch-up-TV vor. Die Akteure sollen sich dazu äußern, ob sie den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vollumfänglich oder teilweise zustimmen und wenn ja, ob sie Anpassungen wünschen. Die gleiche Formulierung wird auch in Frage zwei der Konsultation gewählt, in der die Akteure zu den sechs Vorschlägen zur Änderung der Verordnung über die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, die der CSA in seinem Bericht formuliert hatte, befragt werden. Der CSA hatte u. a. vorgeschlagen: die Anzahl der Filmwerke, ab der die finanziellen Verpflichtungen sowie die Bereitstellungsverpflichtungen aus der Verordnung über die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf gelten, bei 20 Filmwerken zu belassen; die Bemessungsgrenze, ab der die Beitragsverpflichtung zur Förderung der Produktion in Film und Audiovision, die derzeit bei zehn Millionen Euro Umsatz liegt, „deutlich zu erhöhen“; den Geltungsbereich der Kosten, die als Beitrag zur Produktionsentwicklung gelten, auszudehnen, so dass auch Kosten für die Digitalisierung und die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in diesen Geltungsbereich fallen; auf die Forderung „zu jedem Moment“ mit Blick auf die Bereitstellungsverpflichtung von europäischen und französischen Filmen zu verzichten und stattdessen eine Bewertung auf jährlicher Basis vorzunehmen, die gleichzeitig für das Catch-up-TV sowie für Video auf Abruf gelten soll; die Bereitstellungsverpflichtungen für bestimmte thematische Dienste flexibler zu gestalten und gleichzeitig Investitionsverpflichtungen in anderer Form zur Unterstützung der französischen und europäischen Filmindustrie einzuführen. In der zweiten Frage werden die Akteure ferner aufgefordert, genaue Empfehlungen zu formulieren, wenn der betreffende Vorschlag des CSA zusätzliche Präzisierungen erforderlich macht. Bei seiner dritten Frage scheint das Ministerium eindeutig auf die Online-Videothek Netflix Bezug zu nehmen, wenn es den betroffenen Parteien die Frage stellt, ob angesichts der „Vorhaben zur Einführung neuer audiovisueller Mediendienste auf Abruf in Frankreich, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind und somit nicht der französischen Regelung unterliegen“, ihre Antworten, die sie im Rahmen

der Konsultation des CSA im Vorjahr gegeben hatten, nun anders ausfallen würden. Die Akteure werden in der letzten Frage aufgefordert, weitere Anmerkungen oder Änderungswünsche mit Blick auf die Vorschriften, etwa zur Beitragshöhe, zu den Bereitstellungsquoten oder zu den Werbevorgaben zu formulieren. Die Rückmeldungen müssen bis zum 15. September 2014 beim Ministerium für Kultur und Kommunikation vorliegen.

• *Consultation publique sur l'adaptation du décret relatif aux services de médias audiovisuels à la demande, Ministère de la Culture et de la Communication, 24 juin 2014* (Öffentliche Konsultation zur Anpassung der Verordnung betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, Ministerium für Kultur und Kommunikation, 24. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17119>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Öffentliche Konsultation über die Finanzierung der audiovisuellen Produktion durch die Fernsehveranstalter

Am 9. Juni 2014 hat das Ministerium für Kultur und Kommunikation eine öffentliche Konsultation eingeleitet, im Rahmen derer die betroffenen Akteure ihre Meinung zur Änderung der Beitragsregelung äußern sollen. Besondere Beachtung gilt der Produktion audiovisueller Werke für die Fernsehveranstalter. Per Gesetz vom 15. November 2013 über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors wurden die Kriterien der unabhängigen audiovisuellen Produktion geändert, so dass die Fernsehveranstalter nunmehr Koproduktionsanteile halten dürfen, vorausgesetzt, sie beteiligen sich in wesentlichem Maße an der Finanzierung der Werke (Art. 7-1 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986). Die Höhe dieses substantiellen Finanzierungsbeitrags sowie der Geltungsbereich der sekundären Rechte und der Vermarktungsmandate, die die Veranstalter innehaben, sollen per Verordnung festgelegt werden. Im Dezember 2013 hatte der Generaldirektor des Institut pour le financement du cinéma et des industries culturelles (Institut für die Finanzierung der Film- und Kulturwirtschaft - IFCIC), Laurent Vallet, der französischen Regierung einen Bericht übermittelt, in dem das Gleichgewicht zwischen den Investitionen der Fernsehveranstalter in die audiovisuelle Produktion einerseits und Art und Umfang der Verwertungsrechte, die sie im Gegenzug erhalten, andererseits analysiert wird. Im Bericht formulierte Vallet eine Reihe von Vorschlägen mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Fernsehveranstaltern und Produzenten zu modernisieren. Als Anreiz für die Fernsehveranstalter, sich mit einem erheblichen Beitrag an der Finanzierung von Spielfilmen zu beteiligen, beabsichtigt die Kulturministerin, Aurélie Filippetti, den substantiellen Beitrag zur Finanzierung von Werken auf 70 % festzulegen und gleichzeitig den Veranstaltern das Recht einzuräumen, Ko-

produktionsanteile zu halten. Im Rahmen der Konsultation wird den betroffenen Akteuren nun eine konsolidierte und überarbeitete Fassung der Verordnungen „Production“ (Produktion) vom 2. Juli 2010 sowie „Câble-satellite“ (Kabel-Satellit) vom 27. April 2010 vorgelegt, in denen die von der Ministerin übernommenen Vorschläge aus dem Vallet-Bericht aufgenommen sind. Von Seiten des Ministeriums heißt es allerdings, bei den zur Konsultation vorgelegten Bestimmungen gehe es nicht darum, sämtliche Fragen betreffend die Beziehungen zwischen Produzenten und Fernsehveranstaltern zu behandeln. Ziel sei es vielmehr, einen neuen, kohärenten Rahmen zu schaffen, in dem die Verhandlungen der Branche sowie die mit den CSA geschlossenen Vereinbarungen Raum finden und die bestehenden Gesetze und Verordnungen sinnvoll ergänzen. Zu diesem Zweck schlägt die Ministerin den Produzenten und Fernsehveranstaltern vor, bei Bedarf einem Experten die erforderlichen Vermittlungsaufgaben zu übertragen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen, die nicht durch Verordnungen geregelt sind. Dazu zählen insbesondere: der Umfang der Ausstrahlungsrechte, vor allem für lange Serien, die Bewertung der Rechte, die Umsetzung von Klauseln zum Vorkaufsrecht bzw. zum Recht, ein Angebot in letzter Instanz anzunehmen oder abzulehnen, sowie die Ausgestaltung des Rechts auf Einnahmen bei nicht-koproduzierten Werken. Den betroffenen Akteuren wird nicht viel Zeit eingeräumt. Abgabefrist für die Rückmeldungen beim Ministerium für Kultur und Kommunikation war der 30. Juni 2014.

• *Consultation publique sur la modification du régime de contribution à la production d'œuvres audiovisuelles applicable aux éditeurs de services de télévision, Ministère de la Culture et de la Communication, 9 juin 2014* (Öffentliche Konsultation über die Änderung der Bestimmungen zum Produktionsbeitrag für audiovisuelle Werke durch die Fernsehveranstalter, Ministerium für Kultur und Kommunikation, 9. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17120>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Ombudsmann für das Kino seit einem Jahr tätig

Der Médiateur du cinéma (staatlicher Ombudsmann für das Kino) - aktuell ist es die Ombudsfrau Jeanne Seyvet - hat seinen Tätigkeitsbericht 2013 veröffentlicht. Der Médiateur du cinéma interveniert bei Streitigkeiten betreffend Filmaufführungen in Filmtheatern, zu denen es vorwiegend zwischen Kinobesitzern und Filmverleihern kommt. Die Parteien werden aufgefordert sich zusammensetzen, um eine außergerichtliche Lösung unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln (Artikel L. 213.1 bis L. 213.8 des Code du cinéma et de l'image animée [Gesetz über das Kino und das bewegte Bild - CCIA] und geänderte Verordnung Nr. 83-86 vom 9. Februar 1983) zu finden.

Der staatliche Ombudsmann verfügt zudem über ein Weisungsrecht, allerdings setzt seine Arbeit vorwiegend in einem frühen Stadium an und konzentriert sich insbesondere auf die Vorbeugung und Schlichtung von Streitigkeiten in der Branche. Laut Tätigkeitsbericht wurden 2013 84 Anträge auf Schlichtung gestellt, somit acht Prozent weniger als 2012. In 75 % der Fälle konnte eine Lösung gefunden werden. Bei 65 % der Anträge ging es um die Organisation eines Schlichtungstreffens zwischen einem (oder mehreren) Kinobetreiber(n) und einem (oder mehreren) Filmverleiher(n) zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Platzierung eines oder mehrerer Filme. In drei Fällen hatte die Ombudsfrau über eine Wettbewerbssituation zu befinden, in drei weiteren über die Verwertungsbedingungen und bei 23 Schlichtungsanträgen ging es um die digitalen Beiträge (Zuständigkeit des Médiateur du cinéma gemäß Gesetz Nr. 2010-1149 vom 30. September 2010 über die digitale Ausstattung von Filmtheatern). Inhaltlich kann die erzielte Einigung unterschiedlichste Themen umfassen: den angeforderten Film, das angeforderte Filmtheater, einen (oder mehrere) zukünftige(n) Film(e), die Aufnahme bislang nicht bestehender Geschäftsbeziehungen oder die Wiederaufnahme unterbrochener Geschäftsbeziehungen. Die Einigung kann auch eine Klärung in Bezug auf die Verwertungsbedingungen, die Beitragshöhe oder den Vertragswortlaut umfassen. Die Tatsache, dass mehrere besondere Situationen Thema von Schlichtungsverfahren waren, führte dazu, dass in Absprache mit der Branche eine Lösung zur Frage der Zugangsbedingungen zu Filmen über die ersten Verwertungswochen hinaus in Form einer veröffentlichten Empfehlung erarbeitet wurde. Der Médiateur du cinéma wird ferner über alle Beschlüsse der Commissions départementales d'aménagement cinématographique (für den Filmtheaterbau zuständige Departementsausschüsse - CDAC) in Kenntnis gesetzt. Diese Ausschüsse erteilen die Genehmigung für den Bau bzw. Umbau von Filmtheatern, die über mehr als 300 Sitzplätze verfügen. Von den 36 diesbezüglich gestellten Anträgen wurden 27 genehmigt, bei 18 von ihnen ging es um den Bau oder die Erweiterung von Filmtheatern mit acht oder mehr Leinwänden (2012 waren es 13 Anträge). Die derzeitige Ombudsfrau Jeanne Seyvet intervenierte vor allem bei Projekten, bei denen die Verwertungsvielfalt und somit die Vielfalt an Filmangeboten nicht gewährleistet schien. Der Médiateur du cinéma hat zudem die Aufgabe, die Umsetzung der Programmverpflichtungen der Kinobetreiber und betroffenen Veranstalter zu überwachen. Einen Schwerpunkt der Verhandlungstätigkeit seitens der Ombudsfrau bildeten 2013 die Verpflichtungen zur Eingrenzung von Mehrfachaufführungen von Filmen in den Filmtheatern. Diese Verpflichtungen seien unabdingbar, um den Pluralismus im Bereich der Kinofilmaufführung zu gewährleisten. Seyvet bedauert die Unzulänglichkeit der bestehenden Regelung, da es an den notwendigen Elementen zur Erstellung einer Jahresbilanz mit Blick auf diese Verpflichtungen fehle und eine Überprüfung für das Geschäftsjahr 2013 in diesem Stadium nicht habe vor-

genommen werden können. Im Tätigkeitsbericht wird jedoch darauf hingewiesen, dass vom Centre national de la cinématographie et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) administrative Sanktionen gegen Personen verhängt werden können, die ihren Verpflichtungen in diesem Sektor nicht nachkommen. In ihrer Schlussfolgerung fordert Seyvet die Branche auf, sich nachdrücklicher für Verpflichtungen im kollektiven Interesse der Kinofilmbranche zu engagieren, beispielsweise mit Blick auf die Zugangs- und Aufführungsbedingungen von Filmen mit niedrigem Budget oder die Wahrung der Vielfalt der Verwertungsarten in den wettbewerbsorientierten Sektoren.

• *Médiateur du cinéma, rapport d'activité 2013, avril 2014* (Staatlicher Ombudsmann für das Kino, Tätigkeitsbericht 2013, April 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17121>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Oberster Gerichtshof zu Umständen, unter denen Beleidigungen keine Ehrverletzung darstellen

In einem Verfahren im Zusammenhang mit einer Ehrverletzungsklage vor der Kammer für allgemeine Zivilsachen (Queen's Bench Division) des Obersten Englischen Gerichtshofs (Englisch High Court) unter dem Vorsitz von Richter Dingemans erging am 9. April 2014 das Urteil. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass der Rundfunkveranstalter Channel 5 und die Produktionsgesellschaft Endemol UK Limited nicht für die ausfallenden und beleidigenden Äußerungen eines Teilnehmers an der Reality-Fernsehshow Big Brother gegenüber einem anderen Teilnehmer haftbar zu machen sind. Die Äußerungen seien zwar ausfallend und beleidigend, stellten jedoch für den Rezipienten der Äußerung keine Ehrverletzung dar.

Während der Sendung am 25. Juni 2012 äußerte sich ein Teilnehmer, Herr McIntyre, beleidigend gegenüber einer anderen Teilnehmerin, Frau Uppal, indem er in Form eines Rap-Songs ihr Sexualverhalten, ihre Reinlichkeit und ethnische Herkunft in Frage stellte. Herr McIntyre war eindeutig wütend, als er die verbalen Beschimpfungen äußerte, und die Produzenten der Fernsehshow machten ihn während der Sendung live mit Hilfe der „Big-Brother-Stimme“ auf sein Verhalten aufmerksam. Er räumte ein, dass sein Verhalten nicht angemessen gewesen sei und sagte, er sei wütend gewesen. Es kam jedoch zu einem weiteren Vorfall zwischen Herrn McIntyre und Frau Uppal, worauf die Produzenten Herrn McIntyre nochmals zur Ordnung riefen und damit drohten, ihn von der Show auszuschließen. Nach der Sichtung einer Aufzeichnung der Sen-

dung bedauerte Herr McIntyre sein Verhalten gegenüber Frau Uppal aufrichtig und zeigte sich schockiert.

Frau Uppal erhob in der Folge Klage gegen den Sender und die Produktionsgesellschaft wegen Verleumdung, Vertragsverletzung und fahrlässiger Schädigung; die Verleumdungsklage richtete sich auch gegen Herrn McIntyre. Bei der Prüfung der Verleumdungsklage ging Richter Dingemans nach den bei der Rechtsache *Jeynes vs. News Magazine Limited* angewandten Grundsätzen vor; diese beinhalten: Wertung des Gesagten unter Berücksichtigung des gesamten Kontextes sowie Prüfung, ob es Anhaltspunkte im Sinne von Gegenanzeigen (antidote) gibt, die deutlich machen, dass die Verleumdung nicht der Wahrheit entspricht, oder die den beleidigenden Sinn der Verleumdung (bane) schmälern oder aufheben; Vermeidung aufwendiger Wortanalysen; Berücksichtigung der Tatsache, dass der Leser - bzw. in diesem Fall der Zuschauer - weder naiv noch übermäßig misstrauisch ist.

Darüber hinaus berief sich das Gericht auf den Grundsatz von Sir Thomas Bingham, Master of the Rolls (Vorsitzender Richter des Berufungsgerichts), der in der Rechtssache *Skuse vs. Granada Television Limited* vor dem Berufungsgericht sagte. „Äußerungen sollten als ehrverletzend betrachtet werden, wenn sie das Ansehen des Klägers bei den vernünftig denkenden Mitgliedern der Gesellschaft tendenziell mindern oder wenn sie das Ansehen, das eine Person bei vernünftigen Menschen hat, im Allgemeinen negativ beeinflussen.“

Obwohl die Äußerungen in diesem Fall beleidigender Natur waren, kam der Gerichtshof zu der Auffassung, dass sie nicht geeignet sind, das Ansehen von Frau Uppal zu mindern; wahrscheinlicher sei, dass sich die Zuschauer von Herrn McIntyre aufgrund seines Verhaltens gegenüber Frau Uppal eine negative Meinung machten.

Ferner galt es, den bane and antidote-Grundsatz sowie die Zurechtweisung von Herrn McIntyre und die Drohung, ihn aus der Big Brother-Produktion zu nehmen, und die von ihm gezeigte Reue zu berücksichtigen.

Insgesamt ist es nicht wahrscheinlich, dass das Ansehen von Frau Uppal bei einem vernünftigen Durchschnittsmenschen dadurch gelitten hat; die Äußerungen als solche sind zwar beleidigend, stellen jedoch im gegebenen Gesamtkontext und angesichts der gesamten Umstände keine Ehrverletzung dar.

• *Deana Uppal v. Endemol UK Limited (1) Channel 5 Broadcasting Limited (2) Conor McIntyre(3) [2014]EWHC 1063(QB)* (Deana Uppal v. Endemol UK Limited (1) Channel 5 Broadcasting Limited (2) Conor McIntyre(3) [2014]EWHC 1063(QB))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17102>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Bußgeld der Ofcom für Sportsender in Höhe von GBP 120.000

Der britische Rundfunkregulierer Ofcom hat am 2. Juni 2014 gegen den Sportsender ESPN eine Geldstrafe in Höhe von GBP 120.000 verhängt, nachdem der Sender seine Ziele hinsichtlich der Audiodeskription von Sendungen nicht erreicht hat.

Der Sender sollte diesen Dienst für Menschen mit Sehbehinderungen anbieten. Dabei galt es, Aspekte wie Körpersprache, Ausdrucksformen und Bewegungen zu berücksichtigen.

Im Jahr 2012 boten lediglich 2,3% der Programme des Senders diesen Dienst an - anstelle von 5%, wie in Bedingung 9(1) der Lizenz vorgesehen. Nach dem Broadcast Bulletin der Ofcom vom 5. August 2013 wurde auch 2011 die Vorgabe nicht erreicht, was die Rundfunkaufsichtsbehörde zu der Feststellung veranlasste, dass es sich hier um einen „schwerwiegenden und wiederholten“ Verstoß gegen Regel 8 (jetzt Regel 9) handelt.

Die Aufsichtsbehörde war somit zu dem Ergebnis gekommen, dass Menschen mit Sehbehinderungen keinen Zugang zu den Programmen von ESPN haben.

Laut Ofcom hatte ESPN geltend gemacht, dass der Fernsehkommentar von Sportveranstaltungen für Menschen mit Sehbehinderungen naturgemäß eine gewisse Beschreibung der Ereignisse biete. Doch Ofcom stellte fest: „Der Kommentar von Live-Sportereignissen im Fernsehen geht davon aus, dass der Zuschauer die Abläufe verfolgen kann. Darin unterscheidet er sich vom Radiokommentar, der unabhängig von den Bedürfnissen von Menschen mit Sehbehinderungen gestaltet wird.“

Der Sportsender ESPN, der im Juli 2013 von BT übernommen worden war und der zwischen 2009 und 2013 eine Lizenz für einige englische Erstliga- und FA Cupspiele hatte, machte geltend, dass sich Live-Sportübertragungen generell nicht für die Audiodeskription am Fernsehen eignen.

Der Regulierer hielt fest, dass sich der Sender in der Phase der Ermittlungen kooperativ verhalten und gewisse Maßnahmen - u.a. wurden Aufträge zur Herstellung von Audiodeskriptoren für eine Sport-Dokureihe vergeben - getroffen habe, um die Lage zu verbessern.

Ofcom kam jedoch zu dem Schluss, dass der Verstoß so schwerwiegend ist, dass eine Verhängung von rechtlichen Maßnahmen nach dem Sanktionsverfahren der Ofcom angezeigt ist. So wurde beschlossen, gegen ESPN eine Geldstrafe in Höhe von GBP 120.000 zu verhängen und den Sender zur Ausstrahlung eines Berichts über die Feststellungen der Ofcom zu verpflichten.

• *Sanction 93 (13): Decision by Ofcom to be imposed on ESPN (Europe, Middle East Africa Ltd)* (Sanktion 93 (13): Entscheidung der Ofcom zur Verhängung einer Strafe gegen ESPN (Europe, Middle East Africa Ltd))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17104>

EN

• *Ofcom Broadcast Bulletin 255, Notice of sanction, pp 6-7, 2 June 2014* (Ofcom Broadcast Bulletin, Nr. 255, Sanktionsmitteilung, S. 6-7, 2. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17083>

EN

Glenda Cooper

The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London

Regulierungsbehörde erlässt neue Leitlinien über Werbehinweise in Sendungen und Produktplatzierung

Das britische Amt für Kommunikation, Ofcom, hat am 2. Juni 2014 neue Leitlinien für Werbehinweise und Sendungen verabschiedet. Sie ergänzen die geltenden Bestimmungen des Ofcom-Rundfunkcodes (Abschnitt 9), die die Wahrung der redaktionell-programmlichen Unabhängigkeit und die Trennung zwischen redaktionellen Inhalten und Werbung zum Ziel haben und Schleichwerbung unterbinden, den Verbraucherschutz sicherstellen sowie unangemessenes Sponsoring verhindern sollen.

Die neuen Leitlinien empfehlen, zu prüfen, ob die Sendung von der Einrichtung finanziert wurde, deren Vorzüge dargestellt werden. Damit soll die Frage geklärt werden, ob eine Sendung über ein Produkt oder eine Dienstleistung - z.B. ein Urlaubsziel oder ein Ladengeschäft - als Werbung oder als redaktioneller Inhalt einzustufen ist. Zwar lassen die Produktplatzierungsvorschriften bezahlte Hinweise auf Produkte, Dienstleistungen und Markenzeichen in Sendungen zu, doch verbieten sie es kommerziellen Unternehmen, Sendungen über ihre besonderen Vorzüge zu finanzieren. Die Rundfunkveranstalter müssen auch weiterhin zwischen Werbung und Programm unterscheiden und sorgfältig prüfen, ob kommerzielle bzw. vertragliche Absprachen zur Produktplatzierung die Grenzen zwischen Werbung und Programm verwischen.

Sendungen, in denen Menschen, Orte oder Dinge gestaltet bzw. umgestaltet werden, wie z.B. Stylingshows oder Kochshows sollten den Eindruck vermeiden, der Erfolg hänge von der Verwendung eines platzierten Produkts ab. Heben derartige Sendungen vor allem die positiven Eigenschaften eines platzierten Produkts hervor, ist davon auszugehen, dass sie gegen die Bestimmungen der Rundfunkordnung verstoßen. Die Rundfunkveranstalter müssen eingehend prüfen, ob Verweise auf platzierte Produkte, Dienstleistungen oder Handelsmarken in Stylingshows oder Kochsendungen einen redaktionellen oder einen Werbezweck erfüllen.

Platzierte Produkte ohne erkennbare Marke, darunter Kleidung oder Möbel, dürfen in der Sendung nur dann benannt sein, wenn diese Benennung Teil der erzählten Geschichte ist. Die Rundfunkveranstalter sollten bei der Benennung in der Sendung platzierter generischer und Nichtmarken-Produkte besonders vorsichtig sein. Lässt sich ein Produkthinweis aus redaktionellen Gründen nicht integrieren, sollten sie die Benennung der generischen und Nichtmarken-Produkte während des Abspanns vorziehen.

Im gesamten Regelwerk gilt der oberste Grundsatz, dass redaktionelle Inhalte weiterhin von Werbung zu trennen sind.

• *Ofcom, 'Guidance on Section Nine of the Broadcasting Code', Ofcom Broadcast Bulletin 255, 2 June 2014, p. 8-12* (Ofcom, „Leitlinien zu Abschnitt Neun der Rundfunkordnung“, Ofcom-Rundfunkbulletin, Ausgabe 255, 2. Juni 2014, S. 8-12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17083>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Juristische Prüfung der Einstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgeschlossen

In seiner am 23. Mai 2014 veröffentlichten Entscheidung (1901/2014) stellt die Versammlung des Staatsrats (Oberstes Verwaltungsgericht - Συμβούλιο της 325300371372301361304365´371361302) fest, dass der gemeinsame Ministerialbeschluss zur Schließung der griechischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (ERT SA) im Juni 2013 (siehe IRIS 2013-6/24) rechtmäßig war.

Mit knapper Mehrheit (15 Stimmen dafür und 10 dagegen) war das Gericht der Auffassung, dass Art. 15 der Verfassung keine Verpflichtung enthält, eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt einzurichten, und dass es Sache des Gesetzgebers ist - unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Staates - zu entscheiden, ob es notwendig und möglich ist, auf der Grundlage einer wirksamen Umsetzung der Verfassungsbestimmungen einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu betreiben. Die Entscheidung des Gerichts wurde von einer Reihe von Faktoren beeinflusst: Zunächst wurde kurz nach der Schließung von ERT ein neues Gesetz zur Einrichtung einer neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt veröffentlicht (siehe IRIS 2013-9/20); eine öffentlich-rechtliche Übergangseinrichtung nahm bald nach der Schließung von ERT den Sendebetrieb auf; außerdem wurde in dieser Zeit der Betrieb der privaten Rundfunkanbieter problemlos fortgeführt.

Die Richter mit abweichender Meinung waren der Auffassung, dass der Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht auf unbestimmte Zeit abschaffen könne und dass der gemeinsame Ministerialbeschluss gegen den Grundsatz eines fortlaufend funktionierenden öffentlichen Dienstes verstoße, was in diesem Falle umso schwerwiegender sei, da toleriert worden sei, dass die privaten Rundfunkanbieter rechtswidrig ausstrahlten (siehe IRIS 2011-1/34).

Das Gericht stellt fest, dass die Abschaffung von ERT keinen Verstoß gegen Artikel 10 der EMRK darstellt und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Vertrag über die Funktionsweise der Europäischen Union (Protokoll 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten) vereinbar ist, weil der gemeinsame Ministerialbeschluss getroffen wurde, einen neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunk einzurichten.

Das Gericht gelangt schließlich einstimmig zu der Auffassung, dass weder das Gesetz zu Massenentlassungen (Gesetz 1387/1983) noch die Richtlinie 75/129/EWG zu Massenentlassungen auf Arbeitnehmer öffentlicher Verwaltungen oder von Einrichtungen des öffentlichen Rechts Anwendung finden.

Inzwischen musste kurz nach Aufnahme des Sendebetriebs des neuen staatlichen Rundfunks NERIT der Intendant und Vorstandsvorsitzende Giorgos Prokopakis sein Amt zurückgeben. Wie der NERIT-Aufsichtsrat mitteilte, hat der ehemalige Manager sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung eines strategischen Geschäftsplans (siehe IRIS 2013-9/20) gehalten, so dass viele Maßnahmen im Zusammenhang mit Fernsehproduktionen oder der Einstellung von Mitarbeitern zu Legitimationsproblemen führten. Der Aufsichtsrat hat den Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Athen, Antonis Makridimitris, zum neuen Intendanten und Vorstandsvorsitzenden ernannt, dessen Amtszeit Anfang Oktober 2014 enden wird.

• *A300´377306361303367 1901/2014 της Ολομέλειας του Συμβουλίου της Επικρατείας της 23.5.2014* (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2014)

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

IE-Irland

Entwurf für Vorschriften zur Barrierefreiheit im Fernsehen veröffentlicht

Am 26. Mai 2014 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) eine öffentliche Konsultation zu einem Entwurf

für geänderte Vorschriften zur Barrierefreiheit für irische Fernsehveranstalter ausgerufen. Die vorgesehenen Vorschriften sollen die bestehenden Vorschriften zur Barrierefreiheit aktualisieren, die seit 2005 in Kraft sind und zuletzt 2012 überprüft wurden (siehe IRIS 2012-7/28). Die Vorschriften legen den Umfang an Untertitelung (einschließlich Bildunterschriften), Zeichensprache und Audiokommentaren fest, den Rundfunkveranstalter anbieten müssen; sie gelten für bestimmte Rundfunkveranstalter innerhalb des Landes, jedoch nicht für Rundfunkdienste, die üblicherweise in Irland empfangbar sind, jedoch unter anderer Rechtshoheit lizenziert wurden.

In Art. 41 Abs. 3 lit. c des Rundfunkgesetzes von 2009 ist vorgesehen, dass die BAI Vorschriften entwickelt und überarbeitet, mit denen Rundfunkveranstalter verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, um tauben bzw. hörbehinderten oder blinden bzw. sehbehinderten oder von beiden Behinderungen betroffenen Menschen bessere Möglichkeiten zu bieten, Sendungen zu verstehen und zu verfolgen. Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes beinhaltet darüber hinaus die Vorgaben zur Festlegung des Anteils an Sendungen des Programmangebots, der barrierefrei sein muss.

Die überarbeiteten Vorschriften legen einen Zielkorridor für den Anteil bei jedem Rundfunkdienst (Fernseher) für den Fünfjahreszeitraum von 2014 bis 2018 fest, wobei für jeden Rundfunkdienst unterschiedliche Ziele vorgegeben werden. Der Zielkorridor wird jährlich für jeden betroffenen Rundfunkdienst über den Fünfjahreszeitraum schrittweise erweitert.

Die Ziele bei Untertitelung (Text auf dem Bildschirm, der wiedergibt, was gesprochen wird) wurden erstmalig für die drei 2011 gegründeten zusätzlichen Fernsehdienste des nationalen öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters RTÉ festgelegt, das heißt für RTÉjr, RTÉ Plus 1 und RTÉ News Now. Prioritäten für bestimmte Programmgenres, Typen oder Zeitfenster wurden nicht gesetzt. Die Rundfunkveranstalter müssen jedoch mindestens jährlich Nutzergruppen zu ihren Sehgewohnheiten befragen.

Die Ziele für irische Zeichensprache und Audiokommentare (eine Beschreibung dessen, was auf dem Bildschirm passiert) gelten zurzeit nur für die Dienste RTÉ One und RTÉ Two. Der Entwurf schlägt die Ausweitung des Kreises von Diensten vor, auf denen die irische Zeichensprache vorgeschrieben wird. Insbesondere soll der Kinderkanal RTÉjr beginnen, einige Programme mit der irischen Zeichensprache zu versehen. Diese Forderung ist eine Antwort auf Anfragen von Benutzergruppen, die den Wunsch äußerten, dass taube oder gehörgeschädigte Kinder Zugang zu den Kinderfernsehdiensten erhalten und das deren Eltern oder Aufsichtspersonen das gemeinsame Fernsehen mit ihnen erleichtert.

Der Entwurf schlägt weitere Überprüfungen in 2016 und 2018 vor. Dies entspricht den Maßgaben in Art. 43 Abs. 6 des Rundfunkgesetzes von 2009. Die Frist

für die Annahme öffentlicher Beiträge zu dem Entwurf endet am 23. Juli 2014.

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Access Rules Review Public Consultation, (May 2014)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Vorschriften zur Barrierefreiheit (Mai 2014))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17100>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Press Release - Changes Proposed to Rules on Television Subtitling, Sign Language & Audio Description, (26 May 2014)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Pressemitteilung - Änderungen an Vorschriften zu Untertitelung, Zeichensprache und Audiokommentaren im Fernsehen vorgeschlagen, (26. Mai 2014))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17101>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Überprüfung der ausgewählten frei empfangbaren Sportereignisse

Der Minister für Kommunikation, Energie und Rohstoffe gab am 16. Juni 2014 seine Absicht bekannt, die aktuelle Liste von Sport- und sonstigen Ereignissen zu überprüfen, die für die Berichterstattung im frei empfangbaren Fernsehen ausgewählt wurden. Die Öffentlichkeit und interessierte Parteien sind eingeladen, Beiträge bezüglich der bestehenden Liste von Ereignissen und zur eventuellen Benennung zusätzlicher Veranstaltungen einzureichen.

Paragraph 162 des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2009 sieht vor, dass der Minister auf Anordnung Veranstaltungen als Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung definieren kann. Deren Berichterstattung kann im öffentlichen Interesse über frei empfangbare Rundfunkveranstalter erfolgen. Gemäß dem Rundfunkgesetz kann der Minister auch entscheiden, ob die Berichterstattung live, zeitversetzt oder sowohl live als auch zeitversetzt verfügbar sein sollte. Bei allen Veranstaltungen handelt es sich gegenwärtig um Sportereignisse (IRIS 2011-7/26), und die Liste ist seit 2003 unverändert:

Live frei empfangbar sind:

- die Olympischen Sommerspiele;
- die Endspiele der All-Ireland Senior Football League und des Hurling-Wettbewerbs;
- die Qualifikationsspiele Irlands für die Endrunde der Fußball-Europameisterschaft und Weltmeisterschaft;
- die Eröffnungsspiele, das Halbfinale und das Finale der Fußball-Europameisterschaft und der FIFA-Weltmeisterschaft;
- das Irish Grand National und das Irish Derby (Pferderennen);
- der Nations Cup bei der Dublin Horse Show.

Zeitversetzt frei empfangbar:

- die Spiele Irlands bei der Six Nations Rugby Football-Meisterschaft.

Der Minister muss gemäß Abschnitt 173 des Gesetzes alle drei Jahre eine Überprüfung der Liste der ausgewählten Ereignisse durchführen. Vorausgegangen war der aktuellen Überprüfung eine umstrittene Vereinbarung zwischen der Gaelic Athletic Association (GAA) - Irlands größter Sport- und Kulturorganisation, die sich mit gälischen Sportarten befasst, und Sky Sports zur exklusiven Übertragung verschiedener Spiele im Rahmen der All-Ireland Senior Football and Hurling Championships. Die im April 2014 bekannt gegebene Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren und sieht erstmalig vor, dass hochkarätige GAA-Spiele in Irland nicht frei empfangbar sind.

Die Frist für die Annahme der Vorschläge endet am 1. August 2014. Um ein Ereignis aufzunehmen, muss der Minister verschiedene Kriterien berücksichtigen, insbesondere inwieweit das Ereignis für die Menschen in Irland von spezieller allgemeiner Bedeutung ist und inwieweit das Ereignis eine allgemein anerkannte besondere kulturelle Bedeutung für die Menschen in Irland hat.

• *Department of Communications, Energy and Natural Resources - Press Release, Minister Rabbitte announces review of TV coverage of Designated Sporting and Other Events, 16 June 2014* (Ministerium für Kommunikation, Energie und Rohstoffe - Pressemitteilung, Minister Rabbitte kündigt Überprüfung der Fernsehberichterstattung ausgewählter Sport- und anderer Ereignisse an, 16. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17098>

EN

Damien McCallig,

School of Law, National University of Ireland, Galway

LU-Luxemburg

ALIA lehnt Pläne für neuen Hörfunksender ab

Am 27. Februar 2014 hat die Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel (Unabhängige Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien - ALIA), die im August 2013 eingerichtet worden war (siehe IRIS 2013-10/32), ihre erste wichtige Entscheidung im Zusammenhang mit einem Hörfunkprogramm getroffen. ALIA lehnte den Antrag des luxemburgischen Hörfunkanbieters Société de Radiodiffusion Luxembourgeoise S.à.r.l. ab. Gegenstand des Antrags waren mehrere Änderungen des Pflichtenhefts, das der Lizenz für das Hörfunkprogramm DNR der Gesellschaft zugrunde lag. In ihrer Entscheidung analysierte die Behörde den Luxemburger Medienmarkt unter Berücksichtigung der Aspekte Pluralismus und Medienvielfalt.

Der Antragsteller wollte die ihm zugeteilte Frequenz zunächst für sein Angebot DNR nutzen, ein neuartiges Hörfunkprogramm, das sich an die französischsprachige Bevölkerung Luxemburgs - insbesondere an belgische und französische Grenzgänger richten sollte. Deshalb waren Änderungen am Programm vorgesehen, die im Ergebnis dazu geführt hätten, dass im Wesentlichen Sendungen in französischer Sprache ausgestrahlt worden wären (beim Programm DNR war luxemburgisch vorgesehen). Zusätzlich sollte der Name des Programms in RTL 2 geändert werden, da sich die Eigentumsverhältnisse seitens des Antragstellers verändern würden; zum Zeitpunkt des Antrags verfügte dieser über nahezu 100% der Anteile, die nun in ein Joint Venture mit der Gesellschaft S.A. CLT-UFA - die bereits ein Hörfunkprogramm mit dem Namen "RTL Radio Lëtzebuerg" betreibt - eingebracht werden sollten. Deshalb müssten nach Angaben des Antragstellers gegenüber ALIA Änderungen nicht nur bei der Zusammensetzung der Anteilseigner, sondern auch bei der Besetzung der Führungsinstanzen des Hörfunkanbieters vorgenommen werden.

ALIA kam zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der bestehenden Lizenz die derzeitigen Marktverhältnisse, so wie sie sich nach der Vergabe der Frequenzen im Jahr 1992 und den nachfolgenden Änderungen der Frequenzuteilungen entwickelt haben, maßgeblich beeinflussen. Entscheidend kommt hinzu, dass ALIA die Änderungen nicht mit den Grundsätzen des Gesetzes über Elektronische Medien vom 27. Juli 1991 (in der zuletzt im August 2013 veränderten und im November 2013 berichtigten Fassung) vereinbar hält. Dazu verweist die Behörde auf das in Art. 2(2) des erwähnten Gesetzes genannte Ziel des Medienpluralismus. Sie ist der Auffassung, dass die starke Stellung der beiden zukünftigen Anteilseigner - S.A. Saint-Paul Luxembourg am Pressemarkt in Luxemburg und S.A. CLT-UFA am Hörfunkmarkt - dadurch weiter ausgebaut wird. Beide erreichen mit ihren bekanntesten Titeln bzw. Programmen jeweils bereits fast 40% der Bevölkerung. Diese beherrschende Stellung würde signifikant gestärkt, wenn CLT-UFA z.B. drei der vier wichtigsten Radiosender in Luxemburg (RTL Radio Lëtzebuerg, Eldoradio and RTL 2) kontrollierte und das Potenzial für medienübergreifende Kooperationen zwischen den beiden Gesellschaften genutzt würde.

Die Ablehnung ist auch darauf zurückzuführen, dass die für DNR vergebenen Frequenzen für luxemburgische Radioprogramme, die sich an die Einwohner des Großherzogtums richten, reserviert waren. Im Gesetz über Elektronische Medien wird allgemein zwischen Programmen, die sich an ein lokales Publikum wenden, und Programmen für eine internationale Hörerschaft unterschieden. Das neue Programm RTL 2 würde sich im Wesentlichen an französische und belgische Grenzgänger richten, die regelmäßig nach Luxemburg fahren und wäre somit nach Auffassung der ALIA ein Angebot für die sog. Großregion und nicht nur für Luxemburg. Darüber hinaus kam ALIA zu dem Ergebnis, dass das neue Programmschema weniger

Sendezeit für Nachrichten und aktuelle Berichterstattung vorsieht. Der Umfang der Informationsprogramme war bei der Vergabe der Lizenz im Jahr 1992 ein wichtiger Faktor gewesen.

Schließlich ging die Behörde noch auf die Änderung hinsichtlich der Sprache ein, da der Antragsteller beabsichtigt, Französisch anstelle von Luxemburgisch als Sendesprache zu verwenden. Die Verwendung der luxemburgischen Sprache war bei der Gewährung der ursprünglichen Lizenz von wesentlicher Bedeutung. Im Zuge der in der Folge vorgenommenen Änderungen an der Lizenz gab es bei den Anforderungen hinsichtlich der Sprache nie Änderungswünsche. Der Antragsteller gab an, die Programme zwischen Mitternacht und sechs Uhr morgens in luxemburgischer Sprache auszustrahlen. Die Behörde ist jedoch der Auffassung, dass damit die Anforderung bezüglich der Sprache an ein Hörfunk-Vollprogramm in luxemburgisch nicht erfüllt sind. ALIA betont, dass sie keine Einwände gegen die Einrichtung eines rein französischsprachigen Radioprogramms habe und räumt ein, dass es aufgrund der stark gestiegenen Anzahl französischer Grenzgänger bedeutende Veränderungen in der Zusammensetzung der Hörerschaft in Luxemburg gegeben habe. Ein derartiges neues Programmangebot müsse jedoch auf Grundlage einer Ausschreibung vergeben werden, an der sich auch Wettbewerber beteiligen können.

Mit der Ablehnung sämtlicher vier Änderungen (Eigentümer, Führungsinstanzen, Programminhalt, Name) hat die Behörde deutlich gemacht, dass ein bestimmtes Hörfunkangebot nicht auf dem Wege von Änderungen des Pflichtenhefts durch ein vom Konzept her grundsätzlich anderes Programm ersetzt werden kann; derartige Änderungen erfordern eine Ausschreibung unter Beteiligung aller interessierten Kreise. Die vom Antragsteller angebotenen Verpflichtungen - z.B. den Verzicht auf die Nutzung bestimmter Frequenzen - bewertet die Behörde als in diesem Zusammenhang bedeutungslos.

Da der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht (Tribunal administratif) keinen Einspruch erhoben hat, wurde die Entscheidung im Juni rechtskräftig. Wie vom Antragsteller angekündigt, wurde das Programm DNR in der Zwischenzeit eingestellt und die bisherigen Frequenzen werden nicht genutzt.

• *Décision n° 4/2014 du 27 février 2014 du Conseil d'administration de l'Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel concernant une demande présentée par la s.à.r.l. Société de Radiodiffusion Luxembourgeoise* (Entscheidung des Verwaltungsrats der Unabhängigen Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien vom 27. Februar 2014 betr. einen Antrag der Société de Radiodiffusion Luxembourgeoise)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17130>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

LV-Lettland

Änderungen zum Gesetz über elektronische Medien verabschiedet

Am 24. April 2014 hat der Saeima (das lettische Parlament) Änderungen zum Gesetz über elektronische Medien verabschiedet.

Das novellierte Gesetz enthält eindeutige Kriterien für die Einstufung als nationales elektronisches Massenmedium. Es ändert die Bedingungen für die Entziehung von Rundfunklizenzen, verlängert die Laufzeiten für die Archivierung von Rundfunksendungen und sieht weitere, geringfügige Änderungen vor.

Nach einer neu eingeführten Regel gilt ein elektronisches Massenmedium als national, wenn es mindestens 60% der Einwohner Lettlands bzw. die Mehrheit des lettischen Hoheitsgebiets erreicht. Zuvor wurde lediglich das Kriterium des Hoheitsgebiets berücksichtigt, was die Entscheidung über die Einstufung von Radiosendern als national erschwert hatte. Zudem wird ein spezifisches Kriterium für Fernsehsender beibehalten: Ein Sender mit nationalem Status muss mindestens 99% des Hoheitsgebiets erreichen.

Die neuen Bestimmungen modifizieren auch die Bedingungen, unter denen der Nationale Rat für elektronische Medien (Rat) Rundfunk- oder Übertragungslizenzen entziehen darf. Die Voraussetzungen bleiben im Wesentlichen dieselben (wiederholte Gesetzesverstöße, Verstöße gegen die Lizenzbedingungen), werden aber durch das Kriterium der Relevanz ergänzt, d.h., ein Verstoß muss erheblich sein. Zur Beurteilung der Relevanz muss der Rat die Gefahr für die Öffentlichkeit, die Konsequenzen des Verstoßes, die Möglichkeit zur Verhinderung künftiger Verstöße und die Auswirkungen des Verstoßes auf die allgemeine Geschäftstätigkeit des betreffenden Massenmediums berücksichtigen.

Die geänderten Vorschriften sehen eine längere Aufbewahrungszeit für Programm-Mitschnitte vor. Laut Gesetz müssen alle elektronischen Massenmedien ihr vollständiges Programm aufzeichnen. Die bisherige obligatorische Aufbewahrungsfrist von einem Kalendermonat erhöht sich nun auf drei Monate. Nach den neuen Bestimmungen ist der Rat nicht nur zur Anforderung von Programm-Mitschnitten, sondern ausdrücklich auch zur Aufzeichnung von Sendungen befugt.

Die Änderungen traten zum 28. Mai 2014 in Kraft.

• *Likums "Grozījumi Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā", "Latvijas Vēstnesis", 92 (5152), 14.05.2014 (Änderungen zum Gesetz über elektronische Medien, "Latvijas Vēstnesis", 92 (5152), 14. Mai 2014)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17086> LV

Ieva Andersone
Sorainen

RO-Rumänien

Novellierung des Audiovisuellen Gesetzes

Am 3. Juni 2014 hat der Senat (Oberhaus des rumänischen Parlaments) den Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 86 des *Legea Audiovizualului* nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) genehmigt. Die Senatsentscheidung ist endgültig. Der Gesetzentwurf war am 11. Februar 2014 vom Unterhaus gebilligt worden (siehe IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/26, IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37 und IRIS 2014-2/31).

Laut der Vorlage hat die Abänderung von Art. 86 zum Ziel, die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in rumänisches Recht umzusetzen und den freien Zugang der Rundfunkveranstalter zu Ereignissen von hohem öffentlichem Interesse zu gewährleisten.

In seiner neuen Fassung sieht Art. 86 (1) des Audiovisuellen Gesetzes vor, dass jeder Rundfunkveranstalter unter der Rechtshoheit Rumäniens oder eines anderen EU-Mitgliedstaats zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen von hohem öffentlichem Interesse hat, die von einem Rundfunkveranstalter unter rumänischer Rechtshoheit exklusiv übertragen werden, um in Übereinstimmung mit Art. 85, der detaillierte Vorgaben für die Verwendung der Kurzberichte enthält, eine Kurzberichterstattung erstellen zu können.

In seiner geänderten Fassung besagt Art. 86 (2), dass jenen Rundfunkveranstaltern unter der Rechtshoheit desselben EU-Mitgliedstaats wie der Rundfunkveranstalter, der die Exklusivrechte an dem Ereignis erworben hat, der erforderliche Zugang zur Erstellung von Kurzberichterstattungen zu gewähren ist.

• *Legea pentru modificarea art. 86 din Legea Audiovizualului nr. 504/2002 - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetz zur Änderung von Art. 86 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 - von der Abgeordnetenkammer verabschiedete Fassung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17087> RO

• *Expunerea de motive la inițiativa legislativă* (Begründung der Gesetzesinitiative)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17088> RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Erneute Änderung des Gesetzes über öffentliche audiovisuelle Dienste

Das *Legea nr. 71/2014 pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetz Nr. 71/2014 zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft) ist im Rumänischen Amtsblatt Nr. 398 vom 29. Mai 2014, Teil I, veröffentlicht worden. Das Gesetz soll helfen, die Produktion und Ausstrahlung von Programmen der *Societatea Română de Radiodifuziune și Societatea Română de Televiziune* (öffentliche Hörfunk- bzw. Fernsehgesellschaft - SRR und TVR) im Ausland finanziell abzusichern. Diese Vorschrift schließt auch privatrechtliche juristische Personen ein, die von SRR oder TVR gegründet wurden oder an denen beide Gesellschaften Anteile halten bzw. Teilhaber sind (siehe IRIS 2013-5/37, IRIS 2013-10/36, IRIS 2014-1/38 und IRIS 2014-4/25).

Das Gesetz war im September und Oktober 2013 von der Abgeordnetenkammer (Unterhaus) und vom Senat (Oberhaus) verabschiedet, im Oktober 2013 jedoch vom rumänischen Präsidenten ans Parlament zurückverwiesen worden. Nach einer zweiten Genehmigung einer leicht geänderten Fassung durch das rumänische Abgeordnetenhaus im Dezember 2013 und durch den Senat im Februar 2014 verwies der Präsident den Entwurf im März 2014 wegen angeblicher Verfassungsfeindlichkeit an das Verfassungsgericht. Der Präsident sah in den Bestimmungen des Gesetzes einen Verstoß gegen Art. 1 (5) der rumänischen Verfassung, da sie unklar formuliert seien und die Kriterien der Klarheit, Präzision und Vorhersehbarkeit nicht erfüllten. Nach dem Scheitern seiner Beschwerde setzte der Präsident das Gesetz am 26. Mai 2014 in Kraft.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass die Produktion und Ausstrahlung von Programmen im Ausland, darunter auch durch privatrechtliche juristische Personen, die von SRR oder TVR gegründet wurden oder an denen SRR und TVR Teilhaber/Gesellschafter sind, sowie der Ausbau dieser Aktivitäten aus staatlichen Mitteln finanziert werden, die über den Haushalt beider Gesellschaften verwaltet werden (Art. 42 (1)). Nach Art. 43 (1) wurde ein neuer Absatz über Entwicklung und Ausbau der Auslandstätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingeführt; SRR und TVR können nach Einholung der beratenden Meinung des Ständigen Ausschusses für Kultur und Massenmedien des rumänischen Parlaments private, gewinnorientierte oder gemeinnützige Firmen gründen, Teilhaber an solchen Firmen werden oder Anteile an bestehenden Firmen erwerben.

• *Legea nr. 71/2014 pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetz Nr. 71/2014 zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft 41/1994, Amtsblatt Nr. 398 vom 29. Mai 2014, Teil I)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17089>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Gesetzesvorlagen zur Barrierefreiheit für Hör- und Sprachgeschädigte

Am 3. Juni 2014 hat die Abgeordneten Kammer (Unterhaus des rumänischen Parlaments) zwei Gesetzentwürfe über die Verwendung der Gebärdensprache abgelehnt. Der Senat (Oberhaus) hatte die Entwürfe am 6. November 2013 abgelehnt. Gleichzeitig werden jedoch zwei weitere Gesetzentwürfe zum selben Thema erörtert (siehe IRIS 2012-8/34 und IRIS 2014-2/31).

Die Initiatoren warnten, in Rumänien gebe es mehr als 25.000 Hörgeschädigte. Der erste Gesetzentwurf (PI-x Nr. 493/2013), der von sechs liberalen Parlamentariern unterstützt wurde, sollte die Verwendung der rumänischen Gebärdensprache bzw. das Dolmetschen durch staatlich zugelassene Gebärdendolmetscher durchsetzen. Nach Art. 16 des Entwurfs sollten Hörgeschädigte einen gesicherten Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse, insbesondere über Themen im Zusammenhang mit ihren Rechten, erhalten. Der Zugang sollte im erforderlichen Umfang durch landesweite Medien sichergestellt werden, zu denen mindestens die wichtigsten Inlandsender der rumänischen Rundfunkveranstalter, TVR1 und Radio România Actualităț, gehören sollten. Art. 22 verpflichtete den nationalen öffentlichen Fernsehveranstalter TVR, neben den bereits in rumänischer Gebärdensprache oder Verdolmetschung durch einen staatlich zugelassenen Gebärdendolmetscher angebotenen Sendungen zumindest in seinem ersten Programm TVR1 Untertitel oder Gebärdendolmetscher einzusetzen; letztere bei der Ausstrahlung von Informationen von öffentlichem Interesse und wenn auf die Sendung keine Nachrichtenmeldungen folgen. Dokumentationen sollten, selbst wenn sie rumänischsprachige Dialoge enthielten, untertitelt werden. Der zweite Gesetzentwurf (PI-x Nr. 494/2013), der von sieben liberalen und sozialdemokratischen Abgeordneten unterstützt wurde, sollte den Status des Gebärdendolmetschers regeln.

Zugleich brachten 12 liberale, sozialdemokratische, liberaldemokratische und konservative Abgeordnete einen identischen Entwurf ein (PL-x Nr. 112/2014). Weil die verfassungsmäßige 45-Tage-Frist für die Verabschiedung von Gesetzen verstrichen war, wurde der Entwurf am 3. März 2014 vom Senat gebilligt. Der Gesetzentwurf liegt nun dem Unterhaus vor. Die

Ständigen Ausschüsse haben ihre Berichte zum Gesetzentwurf übermittelt. Auch 19 Abgeordnete der Konservativen Partei initiierten einen Gesetzentwurf (PI-x Nr. 217/2014) über die technische und gesellschaftliche Unterstützung Hör- und Sprachgeschädigter. Nach Art. 16 dieses Entwurfs müssen 80% der von der öffentlichen Fernsehgesellschaft Televiziunea Română (TVR) ausgestrahlten Sendungen aus Kultur, Politik und von allgemeinem Interesse untertitelt werden. Der Entwurf wurde am 15. April 2014 vom rumänischen Senat abgelehnt. Er liegt nun der Abgeordnetenkammer vor. Die Ständigen Ausschüsse haben ihre Berichte zum Gesetzentwurf übermittelt.

• *Propunere legislativă privind folosirea limbajului semnelor românești sau a limbajului mimico-gestual oficial prin interpret autorizat* (Gesetzentwurf über die Verwendung der rumänischen Gebärdensprache bzw. Verdolmetschung durch einen staatlich zugelassenen Gebärdendolmetscher)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17090>

RO

• *Propunere legislativă privind Statutul interpretului în limbaj mimico-gestual - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf über den Status des Gebärdendolmetschers - in der vom Initiator eingebrachten Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17091>

RO

• *Propunere legislativă privind acordarea de asistență tehnică și socială persoanelor cu deficiențe de auz și vorbire - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf über die technische und gesellschaftliche Unterstützung Hör- und Sprachgeschädigter - in der vom Initiator eingebrachten Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17092>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Änderung der Kinematographie-Notverordnung abgewiesen

Die Abgeordnetenkammer (Unterhaus des rumänischen Parlaments) hat am 3. Juni 2014 den Gesetzentwurf zur Änderung der Ordonanța Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia (Notverordnung Nr. 39/2005 der Regierung zur Kinematographie) abgelehnt. Die Entscheidung der Abgeordnetenkammer ist endgültig. Das Oberhaus (der Senat) hatte den Gesetzentwurf bereits am 6. November 2013 abgelehnt (siehe auch IRIS 2003-2/23).

Nach dem abgelehnten Gesetzentwurf hätte das öffentlich-rechtliche Fernsehen, die Societatea Română de televiziune - TVR, nur 4 % (statt der bisherigen 19 %) seiner Werbeeinnahmen an den Kinematographie-Fonds zahlen sollen. Die Initiatoren des Gesetzentwurfs wollten Art. 17 der Notverordnung Nr. 39/2005 aufheben, da dieser den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter diskriminiere. TVR muss an den Kinematographie-Fonds nicht nur wie die Privatsender 4 % der oben genannten Einnahmen zahlen (Art. 13b), sondern gemäß Art. 17 weitere 15 % seiner eigenen Werbeeinnahmen.

Außerdem kann TVR sich dafür entscheiden, auf Antrag der Filmproduzenten und nach Unterrichtung

des Centrul Național al Cinematografiei (Nationales Kinematographie-Zentrum, CNC) die Filmproduktion direkt mit bis zu 50 % der dem Kinematographie-Fonds geschuldeten Summe zu finanzieren.

Der Gesetzentwurf sollte das äußerst negative finanzielle Gleichgewicht des öffentlich-rechtlichen Fernsehens verbessern. 2013 lagen die Werbeeinnahmen von TVR bei RON 22.553.214 (ca. EUR 5.125.730). Die Gesamteinnahmen von TVR beliefen sich 2013 auf RON 543.982.979 (ca. EUR 123.632.500).

• *Propunere legislativă pentru modificarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf zur Änderung der Notverordnung Nr. 39/2005 der Regierung zur Kinematographie - Fassung des Initiators)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17093>

RO

• *Expunerea de motive la inițiativa legislativă* (Begründung zur Gesetzesinitiative)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17094>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

TR-Türkei

Verfassungsgericht erklärt YouTube-Verbot für verfassungswidrig

Am 29. Mai 2014 hat das türkische Verfassungsgericht entschieden, dass die von der Telekommunikationsregulierungsbehörde Telekomünikasyon İletişim Başkanlığı (Präsidenschaft für Telekommunikation und Kommunikation - TIB) verhängte Sperrung des Zugangs zu YouTube eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellt.

Das YouTube-Verbot war mit einer TIB-Entscheidung vom 27. März 2014 verhängt worden und war eine Reaktion auf die Veröffentlichung einer zweiteiligen Sprachaufnahme, die vorgab ein streng geheimes Gespräch zwischen hochrangigen Staatsbeamten über einen Angriff in Syrien, dem südlichen Nachbarland der Türkei, öffentlich zu machen. Zur Begründung ihrer Entscheidung erklärte die TIB, das Verbot stelle eine Schutzverfügung (koruma tedbiri) dar, mit der der Verrat von Staatsgeheimnissen verhindert werden sollte, die über ungefähr 15 Internetadressen auf YouTube verbreitet worden seien. Nach der Entscheidung der TIB klagte die türkische Anwaltskammer vor dem Strafgericht Ankara auf Aufhebung der Verfügung. Am 9. April 2014 verkündete das Strafgericht sein Urteil, wonach die Zugangsbeschränkung für die angegebenen 15 Internetadressen durchgesetzt werden müsse. Das weiterhin bestehende Zugangsverbot für die gesamte YouTube-Website sei jedoch unverhältnismäßig und müsse daher sofort aufgehoben werden. Die TIB folgte diesem Urteil jedoch nicht und berief sich darauf, dass die 15 Internetadressen weiterhin vom Ausland aus zugänglich seien, auch wenn sie in der Türkei

nicht mehr erreichbar seien. Am 2. Mai 2014 setzte das Verwaltungsgericht Ankara die Vollstreckung des Urteils aus. YouTube blieb dennoch weiter gesperrt.

Vor diesem Hintergrund reichten die Kläger, die YouTube LLC Corporation Service Company und YouTube-Nutzer, Individualklage beim Verfassungsgericht ein. Zum verfahrensrechtlichen Aspekt erklärte das Verfassungsgericht, das Urteil des Strafgerichts sei rechtskräftig und es gebe kein wirksames, auf den Fall der Kläger anwendbares Rechtsmittel, die vom Verwaltungsgericht angeordnete Aussetzung der Vollstreckung nicht zu vollziehen. Daher erklärte es die Klage für zulässig und unterzog sie einer Prüfung in der Sache.

Die Kläger erklärten unter Berufung auf die entsprechenden Artikel zur freien Meinungsäußerung in der türkischen Verfassung und auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), für das Verbot gebe es keine rechtliche Grundlage. Zudem greife es nicht nur in das Recht auf Zugang zu Informationen ein, sondern auch in das Recht auf deren Verbreitung.

Ähnlich wie in der Begründung seines Urteils zum Twitter-Verbot (siehe IRIS 2014-6/35) im April 2014, wonach eine vollständigen Sperrung des Internetzugangs nur aufgrund eines Gerichtsurteil möglich ist, entschied das Verfassungsgericht, dass die TIB mit ihrem Verbot ihre Befugnisse überschritten und das Urteil daher keine rechtliche Grundlage habe. Überdies erklärte das Verfassungsgericht, das Internet sei zu einem wichtigen Medium für die freie Meinungsäußerung geworden und dürfe daher in einer demokratischen Gesellschaft nicht gesperrt werden. Daher liege eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung vor. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts wurde das YouTube-Verbot aufgehoben.

• *T.C.Anayasa Mahkemesi, Başvuru Numarası: 2014/4705, Karar Tarihi: 29/5/2014* (Urteil des Verfassungsgerichts, Rechtssache Nummer 2014/4705, 29. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17107>

TR

Zeynep Oya Usal

Universität Koç, juristische Fakultät, Istanbul

US-Vereinigte Staaten

Geplante Reform der Netzneutralität durch die Federal Communications Commission

Am 15. Mai 2014 hat die Federal Communications Commission (Bundesbehörde für Kommunikation - FCC) dazu aufgefordert, Vorschläge zu einem Verbot zu kommentieren, wonach Internetprovider den Internetzugang von Verbrauchern nicht sperren oder drosseln dürfen. Hintergrund ist ein aktuelles Urteil eines

Bundesgerichts, das die Regeln der FCC zum offenen Internet von 2010 für rechtswidrig erklärt hat (siehe auch IRIS 2010-1/41 und IRIS 2012-1/43). Die FCC hat es vorläufig abgelehnt, im Rahmen der ihr vom Gericht gewährten Befugnis Breitbanddienste gemäß Titel II des Kommunikationsgesetzes neu zu klassifizieren. Stattdessen schlug sie vor, ihr Sperrverbot zu verfeinern und nur wirtschaftlich unvernünftige Praktiken zu verbieten.

Die FCC schlug vor, den Text des Sperrverbots zu übernehmen, den sie in den Regeln zum offenen Internet eingeführt hatte. Dieser sieht vor, dass Breitbandanbieter „ihren Abonnenten einen Zugang generell bereitstellen“, und bestimmt „eine Untergrenze für die Formen fest zu legen, die die Vereinbarungen der Breitbandanbieter mit Inhalte-Anbietern annehmen können“. Auch das individuelle Aushandeln und Prüfen dieser Praktiken im Rahmen einer wirtschaftlich zumutbaren Regelung sollte erlaubt sein.

Die FCC habe nicht vor, Breitbandanbietern per se gemeinsame Übertragungsverpflichtungen aufzuerlegen, ein durchsetzbarer rechtlicher Standard für die Praktiken der Breitbandanbieter sei jedoch notwendig, um den offenen Charakter des Internets zu erhalten. Hierzu wolle sie lediglich wirtschaftlich unvernünftige Praktiken verbieten, die durch einen Standard definiert werden müssten, der die Gesamtheit der Umstände berücksichtigt. Die FCC schlug ferner verschiedene Safe-Harbor-Bestimmungen für ihre Regel zur wirtschaftlichen Vernunft vor. So soll die Regel nicht auf Mobilfunk-Breitbandanbieter und zudem unabhängig vom Sperrverbot angewendet werden.

FCC-Präsident Wheeler erklärte, die vorgeschlagenen Regeln folgten den Vorgaben des Gerichts, wie die FCC sicherstellen könne, dass es diskriminierungsfreien Zugang gebe. Zudem stellte er klar, dass die FCC keine Priorisierung gegen Bezahlung zulasse, die zu einer Schnellspur und einer Kriechspur führe, wie einige der Kritiker unterstellt hätten. Bei seinem Ansatz gelte: „Alles, was wettbewerbsfeindlich oder verbraucherfeindlich ist, ist wettbewerbstechnisch unvernünftig und kann und muss daher gesperrt werden.“ Der Vorschlag wurde von den Republikanern, die gegen jede Regulierung der Netzneutralität sind, allgemein abgelehnt. Skeptisch aufgenommen wurde er aber auch von einigen Demokraten, die Bedenken äußerten, dass der Plan Anbietern ermöglichen könne, mit Unternehmen wie Netflix durch eine spätere FCC-Führung Vereinbarungen zur schnelleren Lieferung ihrer Inhalte zu treffen. Ebenso gab es auch parteiübergreifenden Widerstand gegen die Behandlung von Breitbandanbietern als Versorgungsunternehmen.

• *Federal Communications Commission document, Protecting and promoting open internet notice of proposed rulemaking, 15 May 2014* (Dokument der Federal Communications Commission, Regelungsvorschlag zum Schutz und zur Förderung des offenen Internets, 15. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17096>

EN

• *Statement of Chairman Tom Wheeler Re: Protecting and Promoting the Open Internet, GN Docket No. 14-28.* (Erklärung von Präsident Tom Wheeler zum Schutz und zur Förderung des offenen Internets, GN Docket No. 14-28.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17097>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

AT&T fusioniert mit DirecTV

Das Telekommunikationsunternehmen AT&T kündigte am 18. Mai 2014 an, dass es dem Kauf von DirecTV für USD 67 Milliarden zugestimmt habe. Die Transaktion, die USD 48,5 Milliarden in Aktien und in bar sowie USD 18,5 Milliarden in übernommenen Verbindlichkeiten umfasst, wird voraussichtlich nach der Genehmigung durch die Aktionäre von DirecTV abgeschlossen werden, die in etwa einem Jahr erwartet wird. Das Unternehmen hätte dann 25 Millionen Abonnenten und wäre damit nach Comcast-Time-Warner Cable der zweitgrößte Kabelfernsehanbieter der USA. Unklar bleibt, ob DirecTV seine eigene Marke uneingeschränkt behalten wird. Das Unternehmen erklärt allerdings, es werde weiterhin von seinem bisherigen Hauptsitz in El Segundo, Kalifornien, aus operieren.

Es wird erwartet, dass der Zusammenschluss von zahlreichen Bundesbehörden genau geprüft wird, zumal der Abonnentenkreis der fusionierten Comcast-Time Warner und des fusionierten Unternehmens aus AT&T und DirecTV mehr als die Hälfte des Pay-TV-Marktes umfassen würde. Die Federal Communications Commission (Bundesbehörde für Kommunikation - FCC), die Maßnahmen zur Blockierung der Transaktion ergreifen kann, wird voraussichtlich prüfen, ob der Zusammenschluss dem Markt für Videoprogramme oder Mobilkommunikation schaden würde. AT&T schien bereits präventiv mögliche Bedenken zu zerstreuen, dass der Zusammenschluss zu Lasten des Durchschnittsverbrauchers gehe. Die Transaktion werde es dem Unternehmen erlauben, „Breitband für 15 Millionen Kundenstandorte auszubauen und zu optimieren, vor allem in ländlichen Gegenden“, und eine „stärkere wettbewerbsfähige Alternative zum Kabel anzubieten, mit einem besseren Kundenerlebnis und verstärkten Innovationen“. Zudem sei das Unternehmen „nach Abschluss der Transaktion für drei Jahre an die Regeln der FCC zum offenen Internet von 2010 gebunden - unabhängig davon, ob die FCC diese Regeln erneut einführt.“

• *Merger announcement, A&T newsroom, 18 May 2014* (Ankündigung der Fusion, A&T Newsroom, 18. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17095>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

Kalender

Bücherliste

Tricard, S., *Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles* Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel
Perrin, L., *Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation* ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel
Roßnagel A., Geppert, M., *Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht* Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht
Castendyk, O., Fock, S., *Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums* De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht
Doukas, D., *Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law)* Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)